

Was wird anders?

Die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Grundlegend

Neben der Digitalisierung verändern sich auch die Ziele des Besteuerungsverfahrens

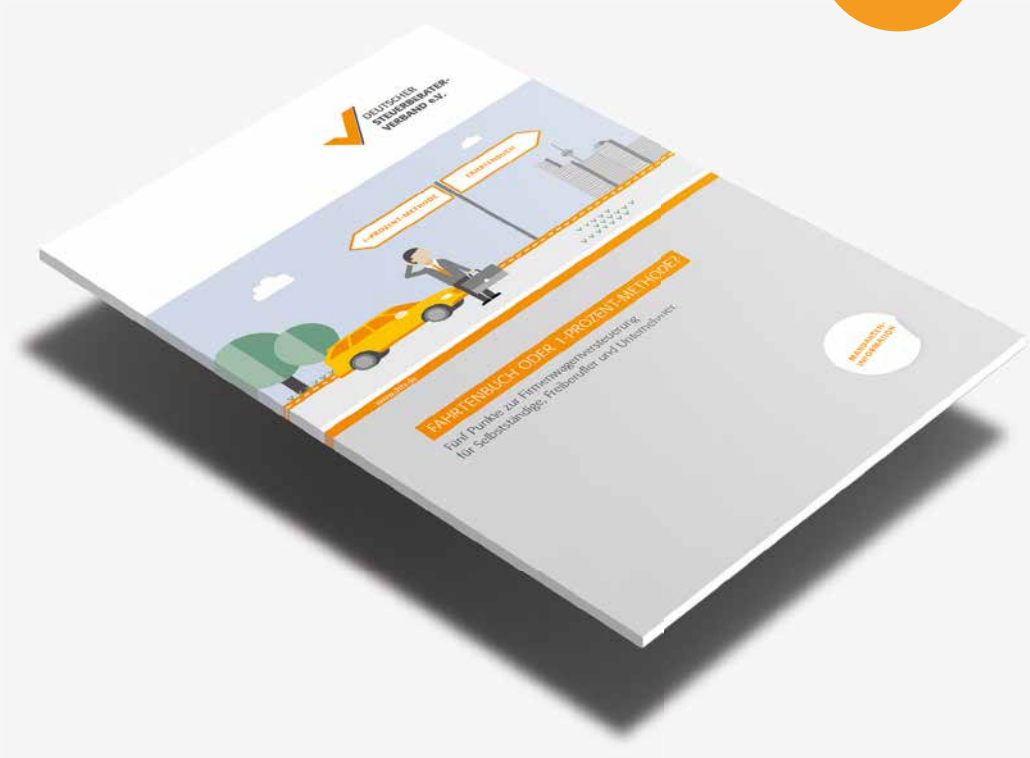
Einseitig

Das Modernisierungsgesetz vereinfacht vor allem die Arbeit der Finanzbehörden

Zweigleisig

Duale Studiengänge sind für Studenten und für Kanzleien attraktiv

Kostenlose
Mandanten-
info



Fahrtenbuch oder 1-Prozent-Methode?

Bestellen Sie kostenfreie Exemplare über die Firmenwagenbesteuerung für Ihre Mandanten unter [vimcar.de/mandanten](https://www.vimcar.de/mandanten)

Inhalt der Mandanteninformation

- 01** Ist mein Auto Privatsache oder Betriebsvermögen?
- 02** Welche Steuer-Spielregeln muss ich beachten?
- 03** Informationen zur Pauschalbesteuerung
- 04** Fahrtenbuchführen und digitale Alternativen
- 05** Nützliche Tipps für die Fahrtenbuch-Führung



DATEV Sonderkonditionen für das Vimcar Fahrtenbuch

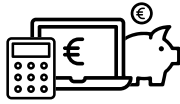
Für Steuerberater
20% Rabatt

Für Ihre Mandanten
10% Rabatt

DATEV - Hotline
030 555 732 980

Nähere Informationen
[vimcar.de/datev](https://www.vimcar.de/datev)

Wussten Sie schon ...



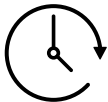
21 Millionen

Einkommensteuererklärungen wurden laut Bitkom 2016 in Deutschland online eingereicht.



2,9 % MEHR

Das Bundesfinanzministerium erwartet für 2017 einen Anstieg der Steuereinnahmen.



15,33 Milliarden

geleistete Arbeitsstunden der Erwerbstätigen wurden in Deutschland im ersten Quartal 2017 registriert.

Quelle: Statista



Das Besteuerungsverfahren soll über die nächsten Jahre grundlegend verändert werden. Den Weg dazu bereitet das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens. Durch den Abbau von Medienbrüchen wird der Bürokratieaufwand gemindert. Gleichwohl muss darauf geachtet werden, dass ein gleichmäßiges Verhältnis von Nutzen und Aufwand bestehen bleibt. Die Synergieeffekte dürfen sich nicht nur bei der Finanzverwaltung auswirken. Auch für den Steuerpflichtigen und seinen Berater muss das Verfahren im Ergebnis schneller, einfacher und effizienter werden.

MARKUS KORHERR

Chefredakteur DATEV magazin



2.000

Kanzleien mehr als bisher werden nicht mehr nur telefonisch, sondern persönlich betreut.

Quelle: DATEV Magazin 07/2017, Seite 7

6,5 %

aller Steuerpflichtigen müssen laut einer Studie derzeit den Spitzensteuersatz zahlen.

Quelle: Handelsblatt, 16.05.2017



47 TAGE

warten Arbeitnehmer in Deutschland durchschnittlich auf ihren Steuerbescheid, so das Ergebnis des BdSt-Tempochecks für sämtliche Steuererklärungen 2015, die im Jahr 2016 eingereicht wurden. Hamburg braucht im Schnitt 36 Tage zur Bearbeitung – und damit fast 30 Tage weniger als das Schlusslicht Bremen.

TRIATHLON DATEV CHALLENGE ROTH: WWW.DATEV.DE/CHALLENGE



Arbeitnehmer ONLINE

Mitarbeiterportal für die digitale Zusammenarbeit mit Ihrem Arbeitgeber.

www.datev.de/ano



BLOG STATT PRINT

Die gedruckte Zeitschrift *Trialog* wurde abgelöst vom Blog für Unternehmer unter:

www.trialog-unternehmerblog.de

2016 WAREN IN DEUTSCHLAND

30.684

STEUERBERATERINNEN TÄTIG!

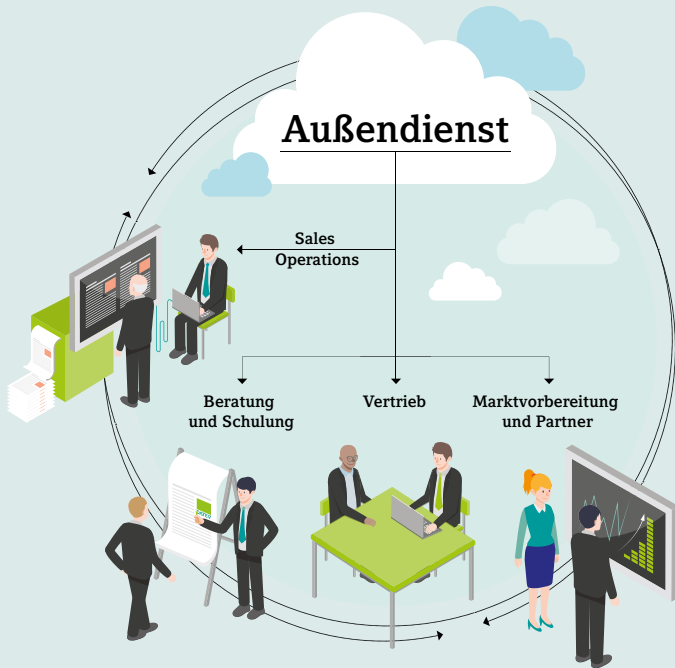
Laut der Berufsstatistik begeistern sich auch immer mehr Frauen für den steuerberatenden Beruf. Die Frauenquote kletterte im Vergleich zum Vorjahr um 0,4 auf 35,6 Prozent.

Quelle: bstbk.de

Perspektiven 06

06 Feintuning für die Beratung

Seit Beginn des Jahres hat der DATEV Außendienst eine neue Organisationsstruktur. Was haben Sie als Kunde davon?



Nachrichten Steuer & Recht 25

Praxis 26

26 Verstöße vermeiden

Das Befolgen von Compliance-Regeln erstreckt sich auch auf den Bereich des Arbeitsrechts. Hier gilt es vor allem, die Werkvertragskonformität sicherzustellen.

28 Den Streit beilegen

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vermittelt zwischen Anwalt und Mandanten. Das Verfahren ermöglicht es, rechtliche Streitigkeiten unkompliziert beizulegen.

08 Titelthema – Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

08 Digital und automatisiert

Das Besteuerungsverfahren wird in den kommenden fünf Jahren modernisiert. Die elektronischen und organisatorischen Änderungen beeinflussen den gesamten Prozessablauf.

11 Neue Prozesse

Bei der Zielsetzung des Modernisierungsgesetzes geht es nicht nur um Digitalisierung. Für die Behörden stehen auch Wirtschaftlichkeit und Effizienz im Fokus.

13 Nutzen hier, Aufwand da?

Digitale Kommunikation zwischen Finanzbehörde und Steuerberater ist gut und richtig. Die positiven Effekte dürfen aber nicht allein den Behörden vorbehalten sein.

16 Licht und Schatten

Die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens birgt für Steuerberater einige Risiken. Worauf ist zu achten?

18 Mehr Zeit ist nicht alles

Die Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen werden verlängert. Bei näherer Betrachtung gibt dies nur beschränkt Anlass zum Jubeln.

22 Defizite bei der Modernisierung

Die Informations- und Auskunftsrechte werden von der Finanzverwaltung immer noch restriktiv gehandhabt.



Nachrichten aus der Genossenschaft 30

Impressum 30

Kanzleimanagement 31

31 Was ist zu beachten?

Mitarbeiter halten das Thema Datenschutz häufig für überbewertet. Daher sollten die Kanzleiinhaber regelmäßig über bestehende und zukünftige Risiken informieren.

33 Neue Möglichkeit der Nachwuchsgewinnung

Leon Viets absolviert ein duales Studium zum Steuerberater. Über seine Erfahrungen und die Frage, weshalb man sich gut organisieren sollte, spricht er im Interview.



Werte & Visionen 38

„Daran ist nichts Gutes“

Geld und Geldgeschäften konnte Martin Luther nichts abgewinnen. Nicht nur der Ablasshandel war dem Reformator ein Dorn im Auge und Auslöser seiner fundamentalen Kritik.



35 Produkte & Services

35 Sicherer durch Updates

Die Lehren aus dem Cyberangriff von WannaCry

35 Gesetzliche Änderung

Änderungen und Begünstigungen in der Erbschaftsteuerreform

36 Gut, lieb und trotz Mindestlohn nicht (zu) teuer

Was ist bei der Beschäftigung von Schüler, Studenten und Praktikanten zu beachten?

36 Jetzt noch spezifischer

Die DATEV-Anwenderseminare wurden neu strukturiert.

37 Anbieter auf dem DATEV-Markt

Neue Partner für Lösungen im Rechnungswesen und Büromanagement

37 Tabellen und Informationen

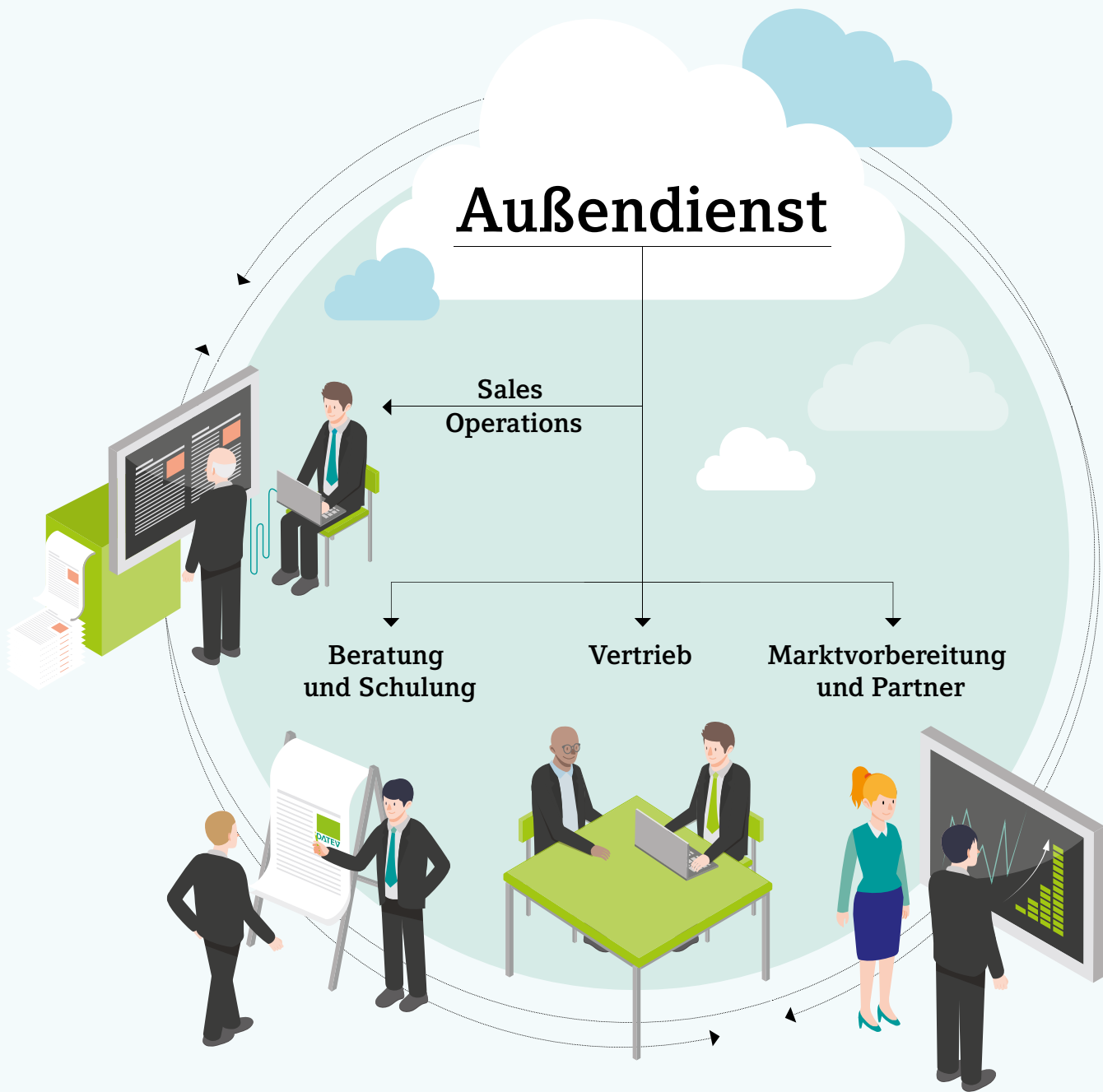
Online-Recherche für DATEV-Mitglieder

VORSCHAU
AUSGABE
08 / 17

Titelthema

Datenschutz-Grundverordnung

Ab Mai 2018 tritt europaweit ein neues Datenschutzrecht in Kraft – eine Herausforderung für Unternehmen, Behörden und Kanzleien.



Feintuning für die Beratung

Vertriebsstruktur | Zum Jahreswechsel 2016/17 erhielt der DATEV Außendienst eine neue Organisationsstruktur. Das Ziel dabei: eine bessere und noch individuellere Betreuung der Mitglieder. Was hat sich geändert? Und vor allem: Was haben Sie davon?

Autor: Carsten Seebass

Die letzte Kundenbefragung zur Zufriedenheit mit dem Außendienst (2016) bescheinigte der DATEV zwar recht erfreuliche Werte, aber dies kann für uns nur Ansporn sein, noch besser zu werden. Hinzu kommt: Das Thema Digitalisierung macht – siehe unten – eine Reihe von Veränderungen in der Betreuung erforderlich. Formal betrachtet wurden neben dem eigentlichen Vertrieb (Sales) die Bereiche Beratung & Schulung (After-Sales) sowie Marktvorbereitung & Partner (Pre-Sales) neu aufgestellt, das Ganze flankiert von einer neu ins Leben gerufenen Stabsabteilung Sales Operation, in deren Hand die Aufbereitung von Kundendaten liegt (Business Intelligence). Was bedeutet das für Sie?

Die Organisation will auf diese Weise noch individueller Ihren Anforderungen entsprechen und die Schritte abbilden, in denen Sie mit den DATEV-Lösungen in Kontakt kommen. Am Anfang steht immer die Orientierung – sowohl vonseiten des Kanzleichefs über unsere Produkte als auch umgekehrt: unseres Außendienstes über die Situation des Kunden, über das Entwicklungspotenzial der jeweiligen Kanzlei, über deren spezifisches Interesse und die jeweils relevanten Themen. Aber auch unsere Beschäftigung mit den unterschiedlichen Zielgruppen gehört hierher, Berufsträger, Bildungspartner, Unternehmer, Kammern, Systempartner – all dies ist in diesem Sinne Pre-Sales. Ungeachtet dessen steht der nachfolgende eigentliche Kontakt (Sales), die persönliche oder telefonische Begegnung mit Ihnen nach wie vor absolut im Mittelpunkt, gefolgt von Beratungs- und Schulungsangeboten für diejenigen, die sich für eine bestimmte Lösung entschieden haben (After-Sales). Im Hintergrund arbeitet eine Abteilung daran, Kundendaten aufzubereiten und Themen zu erarbeiten, die für den Berufsstand als Ganzes relevant sind und denen daher die notwendige Präsenz zuteilwerden muss (Sales Operations).

Passgenaue Beratung

Welchem Zweck dient nun diese drei- beziehungsweise vierstufige Anordnung, worin liegt der Vorteil für den Berufsstand, für Sie, die Mitglieder und zugleich Kunden der DATEV? Letztlich geht es nur um eines: eine möglichst passgenaue Beratung auf der Grundlage der individuellen Ziele und Entwicklungsmöglichkeiten jeder einzelnen Kanzlei zu gewährleisten. Denn diese Ziele sind ja keineswegs überall die gleichen. Die Potenzialentwicklung erfordert ein sehr individuelles Vorgehen, etwa bei einem Branchenspezialisten für den Agrarbereich, einem für den Gesundheitssektor oder für den Einzelhandel – aber auch die Situation der Generalisten ist keineswegs immer die gleiche.

Das Ergebnis dieser Umstrukturierung: eine Menge konkreter Änderungen! Rund 2.000 Kanzleien mehr als bisher werden ab sofort nicht mehr nur telefonisch, sondern persönlich betreut. Es hat sich gezeigt: Manche Themen, etwa solche zu Fragen der Logistik, lassen sich meist problemlos am Telefon besprechen, unabhängig von der Kanzleigröße. Die dadurch frei gewordenen Kapazitäten kommen den strategischen Themen zugute, die jetzt desto intensiver nicht am Telefon, sondern gemeinsam im persönlichen Gespräch entwickelt werden können. Und natürlich

tauschen sich die Kollegen am Telefon mit denen vor Ort regelmäßig aus – auf kanzleiindividueller Ebene. Eine intensivere Betreuung versprechen wir uns auch durch die Einrichtung einer neuen teambasierten Gebietsverantwortlichkeit im Außendienst: Eine ganze Gruppe von Spezialisten betreut nun das jeweilige Mitglied, und in rund 9.000 Fällen hat sich im Zuge dessen auch der persönliche Kundenverantwortliche geändert. Die betroffenen Kanzleien wurden darüber in einem persönlichen Anschreiben jeweils informiert; entscheidend ist aber: Das Prinzip des persönlichen Ansprechpartners als Kontaktperson zur DATEV bleibt unangetastet.

Neue Kontaktpunkte

Außerdem haben wir neue Kontaktpunkte geschaffen, Veranstaltungen, zu denen wir einladen, und unser neues digitales Informationsangebot DATEV Info online, eine Online-Plattform für Produkt- und Themeninformationen. Wir laden per E-Mail ein, und die Präsentation der Themen erfolgt dann via Internet. Diese digitalen Infotage veranstalten wir regelmäßig. Sie, unsere Kunden, werden dies als eine Intensivierung Ihrer Betreuung durch DATEV erleben. Ferner laden wir Sie zu Videokonferenzen ein und bieten auf Basis von Microsoft SharePoint eine Kollaborationsplattform für Arbeitskreise und offenen Meinungs austausch an. All dies flankiert und ergänzt jedoch nur den klassischen persönlichen und telefonischen Kontakt, ihn werden wir auf keinen Fall ersetzen.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist die Intensivierung der Zusammenarbeit mit unseren Partnern: Systempartnern, Lösungspartnern, den Kammern und dem Verband, da wir überzeugt sind, dass die digitale Transformation als Gemeinschaftsprojekt wesentlich erfolgreicher sein wird als nur in einer Summe unverbundener Einzelmaßnahmen.

Schließlich haben wir auch die Trennung nach Märkten aufgehoben. Bisher hatten wir beispielsweise eine spezialisierte Beratergruppe für die Kanzleien, eine andere für die Unternehmen. Aber wir sehen, dass durch die Digitalisierung das Zusammenspiel zwischen Kanzlei, Mandant und deren jeweiligen Partnern immer mehr in den Vordergrund rückt. Unsere Mitarbeiter begleiten daher die Prozesse jetzt bei allen Beteiligten. Deswegen haben wir die Beratungs- und Schulungseinheiten dieser Märkte wieder zusammengeführt.

Momentan ist all dies noch im Aufbau begriffen, und das Vertrauen in die neue Organisation müssen wir uns erst noch erwerben, wie Stefan Meisel, Außendienstchef der DATEV betont: „Überhaupt: Das Vertrauensverhältnis ist das Allerwichtigste! Was wir aber schon jetzt sehen: Das Konzept wird gewürdigt. Insofern haben wir heute schon eine positive Rückmeldung. Das muss sich jetzt in der täglichen Praxis als Mehrwert für den Kunden beweisen.“ ●

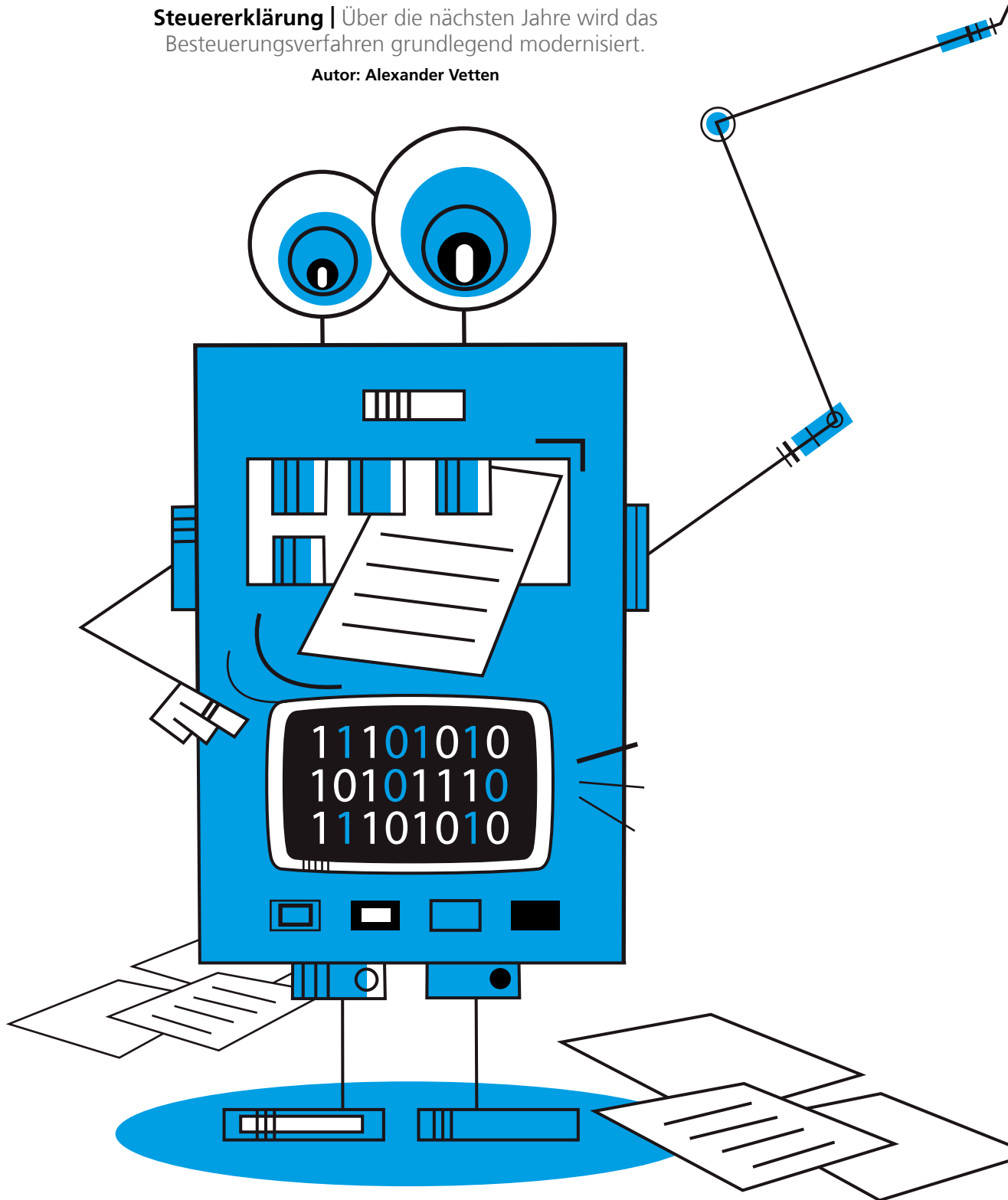
CARSTEN SEEBASS

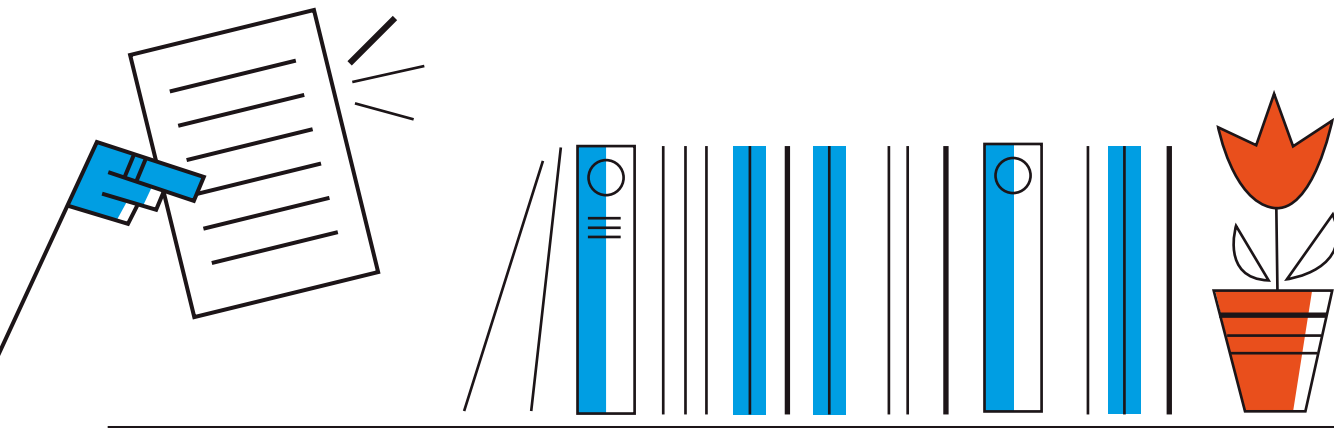
Redaktion DATEV magazin

Digital und automatisiert

Steuererklärung | Über die nächsten Jahre wird das Besteuerungsverfahren grundlegend modernisiert.

Autor: Alexander Vetten





Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens hat nicht nur zu umfangreichen Änderungen der Abgabenordnung geführt, sondern ebnet auch den Weg für die elektronische Zusammenarbeit zwischen Beraterschaft und Finanzverwaltung. Im Zusammenwirken mit den angekündigten elektronischen und organisatorischen Maßnahmen soll das Besteuerungsverfahren über die nächsten Jahre grundlegend modernisiert werden.

Vorbereitung der Steuererklärungen

Die Harmonisierung und verstärkte Nutzung der von Dritten an das Finanzamt übermittelten Daten (Spenden- und Lohnsteuerbescheinigungen, Rentenbezugsmitteilungen, Feststellung über den Grad der Behinderung) gehören zu den tragenden Säulen des Steuermodernisierungsgesetzes. Daher gelten Daten, die von mitteilungspflichtigen Stellen an die Finanzverwaltung übermittelt wurden, nach § 150 Abs. 7 Abgabenordnung (AO) als Angaben des Steuerpflichtigen, soweit er nicht explizit davon abweichende Angaben macht. Die Neuregelung ermöglicht es, dass der Steuerpflichtige auf eine eigenständige Deklaration dieser Daten verzichten kann.

Die Datenübermittlungen Dritter qualifizieren sich dadurch aber nicht als bindende Grundlagenbescheide im Rahmen der Veranlagung. Vielmehr muss der Steuerpflichtige zusammen mit seinem Berater entscheiden, ob er auf die Datenübermittlung der mitteilungspflichtigen Stelle vertraut oder eigene Angaben in der Steuererklärung macht.

Soweit das Finanzamt sich dennoch entscheidet, von den Angaben des Steuerpflichtigen abzuweichen, ist es wie bisher nach §§ 91 Abs. 1 und 121 AO verpflichtet, den Steuerpflichtigen anzuhören beziehungsweise im Steuerbescheid auf die Abweichung hinzuweisen.

Eine zentrale Maßnahme der Gesetzesänderungen ist die gesetzlich verankerte Möglichkeit zum Einsatz von Risikomanagementsystemen.

Die elektronische Übermittlung von Steuererklärungen

Der Berater hat seinem Mandanten die übermittelten (beziehungsweise die zu übermittelnden) Steuererklärungen und sonstigen Daten in leicht nachprüfbarer Form zwecks Zustimmung zur Verfügung zu stellen. Der Mandant ist seinerseits nach § 87d Abs. 3 AO verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Daten unverzüglich auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Anders als noch der Regierungsentwurf lässt die Regelung offen, ob der Berater die elektronischen Daten seinem Mandanten vor oder nach der Übermittlung zwecks Überprüfung zur Verfügung stellen muss. Gleichwohl kann sich die Verpflichtung des Mandanten zur unverzüglichen Prüfung ausschließlich auf bereits übermittelte Daten beziehen. Zur Vermeidung von Haftungsrisiken beziehungsweise aus berufsrechtlichen Gründen

(zum Beispiel bei Jahressteuererklärungen) ist es allerdings empfehlenswert, darüber hinaus auch weiterhin die Zustimmung des Mandanten im Vorhinein einzuholen.

Verarbeitung der Steuererklärung

Eine zentrale Maßnahme der Gesetzesänderungen ist die gesetzlich verankerte Möglichkeit zur Bearbeitung von Steuererklärungen durch den Einsatz von Risikomanagementsystemen nach § 88 Abs. 5 AO in Verbindung mit § 155 Abs. 4 AO. Durch den vollständig automatisierten Erlass von Steuerbescheiden

hofft die Finanzverwaltung auf eine deutliche Einsparung ihrer personellen Ressourcen im Rahmen der Veranlagung. Die Praxis erwartet dadurch gleichzeitig deutlich weniger fehlerhafte Steuerbescheide.

Das qualifizierte Freitextfeld

Insofern der Steuerberater Erläuterungen zu den Steuererklärungen im sogenannten qualifizierten Freitextfeld vorge-

nommen hat, führt dies nach § 155 Abs. 4 Satz 3 AO zwingend zur personellen Prüfung durch einen Amtsträger. Das Freitextfeld steht bereits heute zum Beispiel im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldungen zur Verfügung und soll sowohl für weiter gehende Angaben zur Steuererklärung als auch für Prüfbitten und zur Darlegung einer von der Finanzverwaltung abweichenden Rechtsauffassung genutzt werden.

Der Empfang von elektronischen Steuerbescheiden

Nach § 122a Abs. 1 AO können Steuerbescheide elektronisch bekannt gegeben werden, indem sie zum Beispiel über das ELSTER-Portal der Finanzverwaltung zum Datenabruf durch Datenfernübertragung bereitgestellt werden. Die elektronische Bekanntgabe durch Datenabruf ist dabei nicht auf Steuerbescheide beschränkt, sondern gilt auch für Prüfungsanordnungen nach § 196 AO und Einspruchsentscheidungen im Sinne des § 366 AO.

Nach erfolgreicher Authentifizierung wird der zum Datenabruf berechnete Steuerberater per E-Mail über die Bereitstellung des Steuerbescheids benachrichtigt. Der auf diese Weise zum Abruf bereitgestellte Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung der Daten als bekannt gegeben.

Insofern stellt sich für den Berufsstand die Herausforderung, den Datenabruf auch organisatorisch in die Kanzleiinternen Prozesse einzubinden. Insbesondere muss jede Kanzlei sicherstellen, dass elektronisch bekannt gegebene Steuerbescheide zeitnah und vollständig im Fristenkontrollbuch erfasst werden. Für die Teilnahme am Datenabrufverfahren ist es daher empfehlenswert, elektronische Posteingangskörbe für den Empfang und die Verteilung der Benachrichtigungs-E-Mails zu schaffen. Darüber hinaus bietet sich eine Verknüpfung des (elektronischen) Fristenkontrollbuchs mit dem elektronischen Posteingangskorb an.

Im Zweifel über den Zugang der Benachrichtigung muss jedoch die Finanzbehörde den Zugang nachweisen. Kann die Finanzbehörde den (bestrittenen) Zugang nicht nachweisen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem der Datenabruf tatsächlich durchgeführt wurde. Gleiches gilt nach § 122a Abs. 4 Satz 4 AO auch, wenn die abrufberechtigte Person unwiderlegbar vorträgt, die Benachrichtigung nicht innerhalb von drei Tagen nach der Absendung erhalten zu haben.

Änderung der Steuerbescheide

Vor dem Hintergrund der verfahrensrechtlichen Änderungen sind auch neue Vorschriften zur Änderung der Steuerbescheide in die Abgabenordnung aufgenommen worden. Insbesondere sind Steuerbescheide demnach zu ändern, soweit die Finanzbehörden die von Dritten vorab übermittelten Daten nicht oder fehlerhaft verarbeitet haben (§ 175b Abs. 1 AO).

Darüber hinaus sind Steuerbescheide aufzuheben beziehungsweise zu ändern, soweit die von Dritten an die Finanzverwaltung übermittelten Daten zuungunsten des Steuerpflichtigen unrichtig sind. Die neue Änderungsmöglichkeit nach § 175b Abs. 2 AO vermeidet insofern Rechtsnachteile des Steuerpflichtigen durch die Vorabübermittlung von Daten Dritter, aber enthält keine Möglichkeit zur Schlechterstellung des Steuerpflichtigen.

Ausblick

In Zukunft soll insbesondere der Schriftverkehr mehr und mehr auf elektronische Kommunikation umgestellt und die Servicequalität von ELSTER deutlich verbessert werden. Neben der Bekanntgabe von Einspruchsentscheidungen und Außenprüfungsanordnungen durch die Finanzverwaltung soll auch die Übermittlung der nach § 60 Abs. 2 EStDV einzureichenden Unterlagen und sonstiger erforderlicher Daten möglich sein. Obwohl die gesetzlichen Regelungen teilweise zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind, wird die gewünschte Modernisierung des Besteuerungsverfahrens im Wesentlichen von der technischen Umsetzung bis zum Jahr 2022 abhängen. ●

ALEXANDER VETTEN

Senior Manager, Steuerberater, Diplom-Kaufmann,
Global Compliance & Reporting Tax bei Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

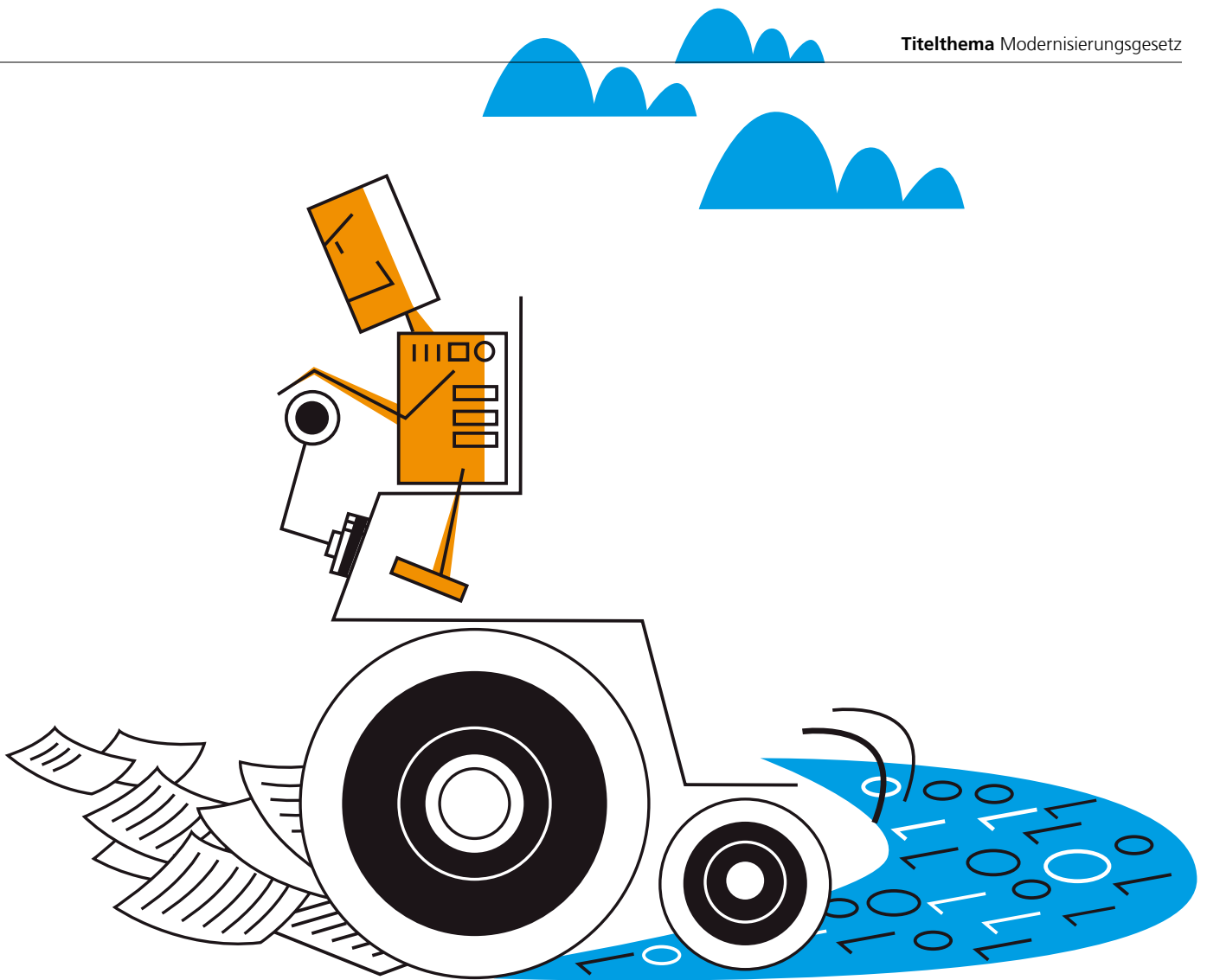
MEHR DAZU

Im kostenfreien Kanzleientwicklungsdialog finden Sie auch Ausführungen zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens sowie Lösungsansätze rund um die elektronische Steuererklärung:

www.datev.de/kanzleientwicklung

Kompaktwissen für Berater

Das Korrekturrecht nach der Abgabenordnung,
2. Auflage, Art.-Nr. 36741



Neue Prozesse

Grundlagen | Für die am Besteuerungsprozess Beteiligten ergeben sich aus dem Modernisierungsgesetz Aufträge, welche die grundlegenden Veränderungen des Besteuerungsverfahrens zum Ziel haben.

Autor: Paul-Alexander König

Im Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I 2016, S. 1679ff.) beschreibt der Gesetzgeber drei Handlungsfelder:

- die Steigerung von Wirtschaftlichkeit und Effizienz durch einen verstärkten Einsatz der Informationstechnologie und einen zielgenaueren Ressourceneinsatz
- die vereinfachte und erleichterte Handhabbarkeit des Besteuerungsverfahrens durch mehr Serviceorientierung und nutzerfreundlichere Prozesse
- die entsprechende Neugestaltung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Abgabenordnung (AO)

Für die am Besteuerungsprozess Beteiligten ergeben sich daraus drei Aufträge mit dem Ziel, das Besteuerungsverfahren grundlegend zu ändern:

- Digitalisierung der Prozesse unter Verstärkung der ausschließlich automationsgestützten Bearbeitung von dazu geeigneten Steuererklärungen durch den Einsatz von Risikomanagementsystemen (§ 88 Abs. 5 AO, § 155 Abs. 4 AO)
- die Verbesserung der Prozessabläufe
- die zusätzliche Berücksichtigung der Ziele von Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit neben den bisherigen Prinzipien der Verhältnismäßigkeit, Gleichmäßigkeit und Rechtmäßigkeit

Vollzugsprozess

Für den digitalisierten Vollzugsprozess der Norm lassen sich einige Eckpunkte festhalten, die für alle am Besteuerungsverfahren Beteiligte Bedeutung haben dürften:

- Medienbrüche müssen beseitigt werden
- Die in der Digitalisierung steckenden Möglichkeiten müssen genutzt werden, es genügt nicht, den bisher papierbasierten Prozess digital nachzubilden
- Prozessunterbrechungen müssen weitestgehend vermieden werden
- Unökonomische Datenbewegungen müssen unterbleiben – nur im Prozess benötigte Daten sollen übermittelt werden
- Für die Kommunikation zwischen den Prozessbeteiligten muss ein standardisierter, nach dem Stand der Technik sicherer Kommunikationskanal genutzt werden
- Es ist Transparenz über den Prozessablauf sicherzustellen

Automationsgestützte Bearbeitung

Die automationsgestützte Bearbeitung unter Einsatz von Risikomanagementsystemen ist seit Veröffentlichung des Gesetzes Gegenstand vieler Aufsätze und teilweise emotional geführter Diskussionen. Ausgangspunkt der automationsgestützten Bearbeitung ist die für alle am Besteuerungsverfahren Beteiligten gleiche gesetzliche Norm, die einen Tatbestand und eine daran geknüpfte Rechtsfolge beschreibt. Aus ihr definiert sich Art und Umfang der im Prozess zu übermittelnden Information. Die Verarbeitung dieser Information besteht immer in einem Informationsabgleich, also einer zunächst maschinellen Klärung der Frage, ob die mit der Steuererklärung eingegangene Information mit der aufseiten der Steuerverwaltung elektronisch vorgehaltenen Information zur Deckung zu bringen ist. Diese elektronisch vorgehaltene Information ergibt sich auch aus dem Erfahrungswissen von Steuerbeamten, das in Form von Regeln maschinell verwertbar gemacht wurde. Die eingegangene Information wird im Hinblick auf den Tatbestand danach geprüft, ob sie ausreichend ist, den Sachverhalt, an den eine steuerliche Rechtsfolge geknüpft wird, hinreichend zu beschreiben. Ferner muss die Information valide, also widerspruchsfrei und zu vorliegenden Angaben stimmig sein. Ist dies der Fall, wird im weiteren Informationsabgleich geklärt, ob die in der Steuererklärung gezogene Rechtsfolge im Zusammenhang mit dem geschilderten Sachverhalt zulässig ist.

Entscheidungsfaktoren

Der zutreffende Inhalt und die Qualität der übermittelten Informationen bestimmen, ob die automationsgestützte Bearbei-

tung zu einem automatisch generierten Steuerbescheid und schneller Rechtssicherheit führt. Das kann nur dann der Fall sein, wenn zwischen der elektronisch übermittelten und der elektronisch gehaltenen Information kein Widerspruch festgestellt wird. Widersprechen sich die Informationen, erhält der zuständige Sachbearbeiter einen Hinweis aus dem System, der ihn zu einer Überprüfung der Unstimmigkeiten auffordert. Eine fehlende oder unzureichende Information wird also immer zu einer solchen Überprüfung führen, was dann durch die notwendige Beschaffung ergänzender Informationen und deren Prüfung Prozessunterbrechungen bei den Beteiligten zur Folge hat. Die Digitalisierung der Prozesse steht und fällt also mit der Übermittlung der richtigen Information im richtigen Umfang und im richtigen Zusammenhang.

Es genügt nicht,
den papierbasierten
Prozess digital
nachzubilden.

Hinreichende Vollständigkeit und richtiger Zeitpunkt der Übermittlung sind zudem wichtige Begleitinformationen, also Signale, aus denen erkennbar werden kann, inwieweit die am Prozess Beteiligten mitei-

einander kooperieren und sich rechtskonform verhalten wollen (Compliance). Menge und Qualität der übermittelten Informationen sind daher die bestimmenden Faktoren für die Frage, ob es im digitalen Besteuerungsprozess zu einer verhaltensbezogenen Kontrollintensität kommen kann.

Fazit

Aus Sicht der bayerischen Steuerverwaltung bietet die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens die Chance, zu einem vertrauensbasierten, kooperativ geprägten digitalen Veranlagungsprozess zu kommen, wenn es gelingt, ein gemeinsames Verständnis über diese Informationen zu entwickeln. Man wird darüber reden müssen. ●

PAUL-ALEXANDER KÖNIG

Vizepräsident des Bayerischen Landesamts für Steuern, Bereichsleiter Information und Kommunikation (IuK); zuständig für die Software-Entwicklung in der Steuerverwaltung einschließlich der elektronischen Steuererklärung ELSTER; insgesamt sind im IuK-Bereich 1.000 Mitarbeiter beschäftigt

MEHR DAZU

finden Sie unter: www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Verordnungen/2016-07-22-G-z-Modernisierung-d-Besteuerungsverfahrens.html

Nutzen hier, Aufwand da?

Digitalisierung | Die elektronische Kommunikation mit dem Finanzamt gehört bei den meisten Steuerberatern seit Langem zum Alltagsgeschäft. Bei der Weiterentwicklung muss darauf geachtet werden, dass ein gleichmäßiges Verhältnis von Nutzen und Aufwand für den Berufsstand der Steuerberater bestehen bleibt.

Autor: Roland Kleemann



Die Digitalisierung der Finanzverwaltung und der Steuerberatungskanzleien schreitet in großen Schritten voran. Viele Kanzleien sind gerade dabei, ihre Prozesse umzustellen. Dabei gehört für Steuerberater die elektronische Kommunikation seit Langem zum Alltagsgeschäft.

ELSTER

Unter dem Namen ELSTER (elektronische Steuererklärung) wurde ab dem Jahr 1999 die Möglichkeit geschaffen, Steuerdaten zwischen dem Bürger und der Finanzverwaltung auch auf elektronischem Weg zu übermitteln. Zwischenzeitlich können neben Steuererklärungen, die elektronisch abgegeben werden oder elektronisch abgegeben werden müssen, auch Einsprüche an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Die Akzeptanz des ELSTER-Verfahrens ist sehr groß: Im Jahr 2016 wurden über 21 Millionen Einkommensteuererklärungen mittels ELSTER eingereicht. Das sind mehr als 70 Prozent aller Einkommensteuererklärungen. Spezielle Schreiben, wie der Antrag auf Fristverlängerung, der Antrag auf Anpassung der Vorauszahlung oder die Änderung der Bankverbindung beziehungsweise der Anschrift und sonstige Schreiben sollen nach und nach ins ELSTER-Online-Portal integriert werden. Zudem arbeitet die Finanzverwaltung daran, die Anwendbarkeit auf Smartphones und Tablets möglich zu machen und die Authentifizierung zu vereinfachen. Die Bundessteuerberaterkammer (BStbK) begleitet dieses Thema seit Jahren aktiv und führt den Dialog mit der Finanzverwaltung, damit insbesondere die Bedürfnisse der Steuerberater berücksichtigt werden.

Belegvorhaltepflcht

Für den Berufsstand von großer Bedeutung ist der Wandel von der Belegvorlagepflicht zur Belegvorhaltepflcht, der zum Teil im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vollzogen wurde. Es steht zu befürchten, dass die Finanzverwaltung in der Praxis keine Belege mehr akzeptieren wird, die zusammen mit der Steuererklärung eingereicht werden. Belege sollen dann nur noch auf Nachforderung durch den Sachbearbeiter eingereicht werden. Für den Steuerberater bedeutet dies einen erheblichen Mehraufwand, da er die Steuererklärung doppelt anfassen muss: wenn er die Steuererklärung erstellt und wenn er bestimmte Belege nachsenden muss. Die Bundessteuerberaterkammer setzt sich dafür ein, dass alternative Lösungen für die praktische Ausgestaltung der Belegvorhaltepflcht geschaffen werden.

E-Bilanz

Mit dem Steuerbürokratieabbaugesetz vom 20. Dezember 2008 wurde die rechtliche Grundlage geschaffen, die elektronische Übermittlung von Jahresabschlüssen zwischen den Unternehmen und den Steuerbehörden auszubauen. Dazu wurde

im Einkommensteuergesetz (EStG) § 5b neu eingeführt, der festlegt, dass Jahresabschlüsse „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung“ elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln sind. Die technische Infrastruktur und die Taxonomien haben sich als praxistauglich erwiesen – nicht zuletzt deshalb, weil die BStbK in den Diskussionen darauf hingewirkt hat, dass die elektronische Übermittlung des Jahresabschlusses möglichst wenig Eingriffe in das unterjährige Buchungsverhalten erforderlich machen sollte. Fast neun Jahre später kann man feststellen, dass die Einführung der E-Bilanz gelungen ist. Auch Weiterentwicklungen sind geplant. Derzeit arbeitet die Finanzverwaltung daran, eine langjährige Forderung der BStbK umzusetzen. Es geht um die Rückübermittlung von E-Bilanz-Datensätzen nach einer durchgeführten Betriebsprüfung. Dieses Projekt befindet sich in der Umsetzung. Wann mit einer ersten Rückmeldung zu rechnen ist, ist derzeit noch offen.

Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

Ein abgeschlossenes Projekt auf dem Weg der Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens ist der elektronische Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale. Das Verfahren des Abrufs der ELStAM wurde am 1. Januar 2013 gestartet. An der Pilotphase haben sich Steuerberater aktiv beteiligt und so dazu beigetragen, dass der Start des Verfahrens am 1. Januar 2013 weitgehend problemlos verlief. Damit hat die Papierlohnsteuerkarte, die letztmals für das Jahr 2010 ausgestellt wurde und 2011/2012 als Übergangsregelung weiter verwandt werden konnte, ausgedient.

Digitaler Finanzbericht

Der Jahresabschluss beziehungsweise die Einnahmenüberschussrechnung sind eine wesentliche Grundlage für die Bonitätsprüfung der Banken und Sparkassen. Diese Unterlagen werden bisher in Papierform oder als PDF den Finanzinstituten übermittelt. Um eine medienbruchfreie Bearbeitung zu ermöglichen, haben die Finanzinstitute das Projekt Digitaler Finanzbericht ins Leben gerufen. Dieses Verfahren soll es ermöglichen, die Jahresabschlüsse und Einnahmenüberschussrechnungen elektronisch an die Finanzinstitute zu übermitteln. Steuerberater verfügen aufgrund der bereits bestehenden Verpflichtung zur elektronischen Übertragung von Jahresabschlüssen über entsprechende Erfahrungen, auch die digitale Finanzberichterstattung zu unterstützen.

Die BStbK hatte bereits während des Projekts ihr Augenmerk darauf gerichtet, dass Steuerberater bei der digitalen Finanzberichterstattung nicht zusätzlichen Haftungsrisiken unterworfen werden. Aus diesem Grunde hat sie an der Erarbeitung einer Haftungsklarstellungserklärung, die die Verantwortlichkeit der am digitalen Finanzbericht beteiligten Steuerberater

klarstellt, mitgewirkt. Mitte März 2017 konnte mit den beteiligten Finanzinstituten eine Einigung über den Inhalt dieser Erklärung erzielt werden. Die Pilotanwendung wird am 1. Juni 2017 beginnen.

Vollmachtsdatenbank und GINSTER

Zeitgleich mit dem Start der vorausgefüllten Steuererklärung (VaSt) ging die Vollmachtsdatenbank (VDB) an den Start. Steuerberater, die sich für die Prüfung der VaSt-Daten gegenüber dem Mandanten verpflichtet haben, haben über die von den Steuerberaterkammern initiierte VDB seitdem eine einfache Möglichkeit, die Berechtigung für den Datenabruf zu erhalten. Der massentaugliche und medienbruchfreie Abruf der Mandantendaten konnte auf diesem Weg technisch realisiert werden. Das Berechtigungsmanagement der Finanzverwaltung erhält mithilfe der VDB Kenntnis über die beim Steuerberater vorliegende Vollmacht des Mandanten und kann so die Berechtigung zum Datenabruf feststellen. Durch die aktuell laufende Weiterentwicklung der VDB im Zusammenspiel mit GINSTER (Grundinformationsdienst Steuer) der Finanzverwaltung werden zeitnah sämtliche Vollmachtsinhalte übermittelt und damit auch die Bevollmächtigung für den Steuerkontenabruf. Die bislang zum Teil noch erforderliche weitere Vollmacht entfällt zukünftig.

Ausblick

Der Digitalisierungsprozess der Steuer- und Vollmachtsdaten wird weiterentwickelt. Das ist notwendig und richtig. Gleichwohl muss darauf geachtet werden, dass ein gleichmäßiges Verhältnis von Nutzen und Aufwand für den Berufsstand der Steuerberater bestehen bleibt. Es wäre fatal, wenn nur die Finanzverwaltung Synergieeffekte erzielen würde. Auch wenn Steuerberater und die Steuerpflichtigen grundsätzlich bereit sind, das Vorhaben zu unterstützen, so wird eine Akzeptanz der neuen Aufgaben nur erreicht werden können, wenn auch die Steuerpflichtigen und ihre Berater von der Digitalisierung profitieren. Ein wichtiger Schritt wäre die digitale Rückübermittlung der Bescheiddaten mit einer automatischen Abweichungsanalyse und die Rückübermittlung der Bilanzdaten bei Änderungen nach einer Betriebsprüfung.

Für die Zukunft sollte die Finanzverwaltung dem Steuerpflichtigen mehr Rechts- und Planungssicherheit gewähren. Je mehr Aufgaben ausgelagert werden, umso wichtiger ist gerade dieser Aspekt. Wenn die Finanzverwaltung dem Steuerpflichtigen mitteilt, welche Rechtsauffassung sie vertritt, kann der Steuerpflichtige ohne unüberschaubare Haftungsrisiken den Aufgaben entsprechen. Dies könnte beispielsweise durch die Verbesserung der verbindlichen Auskunft oder durch die Einführung einer zeitnahen Betriebsprüfung geschehen. Eine Verbesserung der Transparenz bei den Risikomanagement-

systemen würde zu einer Akzeptanz der automatischen Veranlagung führen. Bedenklich ist in diesem Zusammenhang, dass das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

die Offenlegung der Parameter der Risikomanagementsysteme unterbindet. Damit sind sie nur sehr eingeschränkt gerichtlich überprüfbar und die Einhaltung des Rechtsstaatsprinzips fraglich. Vor dem Hintergrund der genannten Änderungsvorschläge sollte der Gesetzgeber die bestehenden Ungleichgewichte zeitnah beheben. Auch für den Steuerpflichtigen und seinen

Berater sollte das Besteuerungsverfahren im Ergebnis schneller, einfacher und effizienter werden. ●

ROLAND KLEEMANN

Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, Präsident der Steuerberaterkammer Berlin

Der Gesetzgeber sollte die bestehenden Ungleichgewichte zeitnah beheben.

MEHR DAZU

Änderungen bei der elektronischen Datenübermittlung (ELSTER) in Verbindung mit der Abgabe der komprimierten Erklärung: Aufseiten der Finanzverwaltung gibt es Planungen, die elektronische Datenübermittlung (ELSTER) zum 01.01.2018 (Veranlagungszeitraum 2017ff.) für Steuerberater nur noch im Authentifizierungsverfahren zuzulassen. Im Zuge dessen wird ebenfalls der Wegfall der komprimierten Steuererklärung diskutiert, die derzeit von der Finanzverwaltung erzeugt wird. Sollte für die ELSTER-Übermittlung der Steuererklärungen zum jetzigen Zeitpunkt das Verfahren mit Abgabe der komprimierten Erklärung genutzt werden, empfehlen wir Ihnen, Ihren heutigen ELSTER-Prozess frühzeitig auf die authentifizierte Übermittlung umzustellen. Informationen über die authentifizierte Übermittlung finden Sie in der Info-Datenbank ([Dok.-Nr. 9219094](#)). Sobald die Finanzverwaltung den genauen Prozess festgelegt hat, informieren wir Sie in einem weiteren Schreiben. In der Info-Datenbank ([Dok.-Nr. 1080946](#)) halten wir Sie zu den Planungen der Finanzverwaltung auf dem Laufenden.

Mandanten-Info-Broschüre

Elektronische Rechnung – einfach und sicher, Art.-Nr. 32382; individualisiert über www.datev-e-print.de erhältlich

Mandanten-Info-Broschüre

Ersetzendes Scannen – Abschied vom Papier, Art.-Nr. 32328; individualisiert über www.datev-e-print.de erhältlich

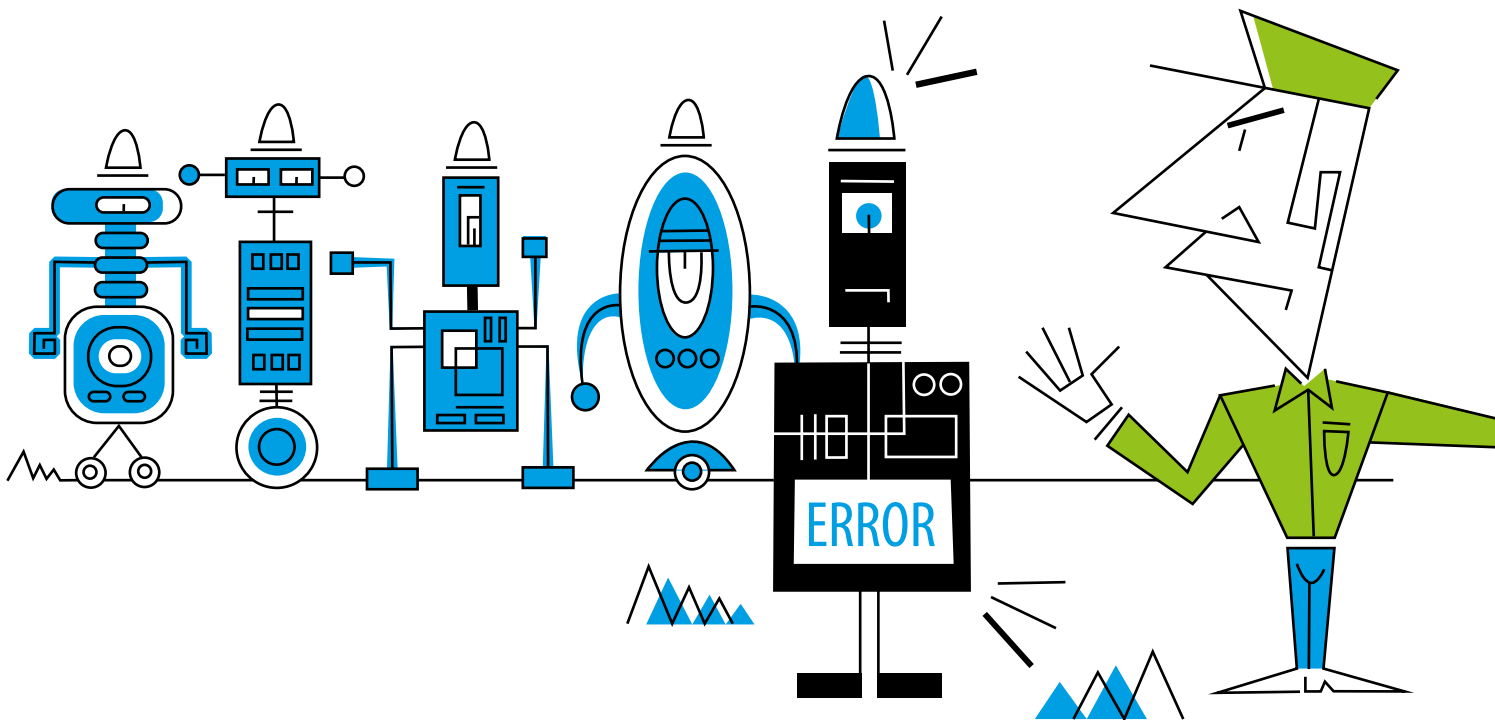
Dialogseminar online

Ihr Weg zur elektronischen Steuererklärung; Art.-Nr. 77056, und Lernvideo online, Art.-Nr. 77741

Licht und Schatten

Risiken | Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens brachte zahlreiche Neuerungen. Viele entstanden aus dem Wunsch heraus, mit modernen Informationstechnologien das in die Jahre gekommene Veranlagungssystem zeitgemäß anzupassen.

Autoren: Sylvia Mein und Daniela Ebert



Elektronische Arbeitsschritte spielen in der Beratungspraxis zunehmend eine größere Rolle. Sie reichen von der Kommunikation zwischen Steuerpflichtigen und Finanzbehörden über die automationsgestützte Veranlagung bis hin zur anschließenden Übermittlung elektronischer Steuerbescheide. Die Umsetzung der gesetzlichen und zum Teil auch untergesetzlichen Neuerungen erfolgt schrittweise bis voraussichtlich 2022. Aber Vorsicht: Einige Neuerungen kommen bereits heute mit Haftungsregelungen im Gepäck. Auch diese müssen berücksichtigt werden. Andernfalls könnte das vermeintlich verjüngte Verfahren graue Haare bescheren.

Identifikation

Schon seit Jahren verpflichtet das Geldwäschegesetz Steuerberater dazu, sich Gewissheit darüber zu verschaffen, dass ihre Mandanten auch die sind, für die sie sich ausgeben. Seit Langem führen sie daher entsprechende Aufzeichnungen. Da doppelt oftmals besser hält, trifft den Steuerberater seit Anfang des Jahres auch eine Identifizierungspflicht nach den neuen Regelungen der Abgabenordnung. Bevor ein Steuerberater Steuerer-

klärungen elektronisch an das Finanzamt schickt, muss er sich Gewissheit über Person und Anschrift des Mandanten verschaffen. Die Informationen sind in geeigneter Weise festzuhalten und für fünf Jahre aufzubewahren. Der Steuerberater muss jederzeit darüber Auskunft geben können, wer der Auftraggeber seiner Datenübermittlung war. Beachtet der Berater diese Pflichten nicht, so haftet er, soweit durch die Datenübermittlung eine Steuerverkürzung entstanden ist. Das Gleiche gilt auch dann, wenn ein zu Unrecht erlangter Steuervorteil eingetreten ist. Die Haftung entfällt, wenn der Berater nachweist, dass er die Pflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Daher ist die Identifizierung des Mandanten mit der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens noch wichtiger geworden.

Datenübermittlung durch Dritte

Müssen Dritte steuerliche Daten des Steuerpflichtigen elektronisch an die Finanzbehörden übermitteln, gelten besondere Pflichten sowie weitere Vorgaben. Diese wurden teilweise in der Abgabenordnung harmonisiert. Die Neuregelungen gelten unter anderem für Arbeitgeber, Versicherungen, Banken oder Sozial-

versicherungsträger. Spezialgesetzliche Regelungen gehen jedoch vor. Die Neuerungen betreffen grundsätzlich Datenübermittlungen für Besteuerungszeiträume beziehungsweise Besteuerungszeitpunkte ab 2017. Den gemeldeten Daten Dritter kommt eine zunehmend größere Bedeutung im Besteuerungsverfahren zu. Durch die Neuregelungen gelten die Daten, die sie dem Finanzamt melden, regelmäßig als Daten des Steuerpflichtigen. Wenn ein Steuerpflichtiger der Meinung ist, diese Daten seien falsch, muss er dies in seiner Steuererklärung besonders kenntlich machen. Macht er dies nicht, werden ihm die Angaben des Dritten als eigene zugerechnet. Sollten die hierfür notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen nicht erfüllt sein, könnte sich der Anwendungszeitpunkt der Neuregelung nach hinten verschieben. Die Zurechnung der Drittdata kann Nachteile mit sich bringen. So ist es durchaus fraglich, ob ein Steuerpflichtiger, der erst nach Abgabe der Steuererklärung die gemeldeten Drittdata für falsch hält, später aus diesem Grund noch Einspruch einlegen kann. Allerdings hält die Abgabenordnung eine Neuregelung zur Korrektur von Steuerbescheiden bei Datenübermittlung durch Dritte parat. Gelten die übermittelten Drittdata als Angaben des

Steuerpflichtigen, ist demnach der Steuerbescheid aufzuheben oder zu ändern, soweit diese Daten zuungunsten des Steuerpflichtigen unrichtig sind.

Vollmachtsdatenbank

Mit der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wurden die Rahmenbedingungen zur sogenannten Vollmachtsdatenbank gesetzlich verankert. Steuerliche Vertreter können in der Vollmachtsdatenbank die Vollmachten ihrer Mandanten verwalten und diese elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln. Ein Vorteil für Steuerberater entsteht, sofern dem Finanzamt eine solche Vollmacht vorliegt. Sie haben dann die Möglichkeit, mittels der sogenannten vorausgefüllten Steuererklärung auf bei der Finanzverwaltung gespeicherte Daten ihrer Mandanten zuzugreifen. Sie können entsprechend elektronisch übermittelte Drittdata einsehen und überprüfen. Die freiwillige elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an die Landesfinanzbehörden ist an verschiedene Voraussetzungen und Pflichten geknüpft. Es ist Aufgabe des Bevollmächtigten, also beispielsweise des Steuerberaters, Änderungen der Vollmachtsdaten unverzüglich den Landesfinanzbehörden mitzuteilen. Das kann unter anderem dann der Fall sein, wenn der Mandant eine Vollmacht widerruft oder abändert. Der Berater ist zwar nicht verpflichtet, die Vollmachtsdatenbank zu nutzen. Sofern er sich jedoch dafür entscheidet, droht ein Risiko: Er sollte darauf achten, dass die hinterlegten Daten stets aktuell und gepflegt sind. Denn: Pflichtverletzungen bei der Übermittlung von Vollmachtsdaten stellen seit Januar 2017 eine Ordnungswidrigkeit dar. Eine solche kann teuer werden. Sie kann konkret mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Durch den sukzessiven Abbau von Medienbrüchen wird der Bürokratieaufwand gemindert.

Die Geldbuße droht in den Fällen, in denen der Berater vorsätzlich oder leichtfertig unzutreffende Vollmachtsdaten übermittelt oder den Widerruf oder die Änderung einer übermittelten Vollmacht durch den Vollmachtgeber nicht unverzüglich mitteilt.

Ausblick

Die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens hat jedoch weit mehr als die Erweiterung von Risiken für Beraterschaft und Steuerpflichtige zu bieten. Vor allem der geplante Ausbau der elektronischen Kommunikation soll der Beraterschaft zugutekommen. Steuerpflichtige haben eine allgemeine Mitwirkungspflicht im Besteuerungsverfahren zu erfüllen. Sie müssen im Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben. Andernfalls drohen ihnen steuerstrafrechtliche Konsequenzen. Am einfachsten wird dieses Risiko oftmals dadurch reduziert, dass ergänzend zu dem elektronischen Formularsatz der einzureichenden Steuererklärungen Anlagen und Belege beigefügt werden.

Hier kommt die elektronische Kommunikation ins Spiel. An dem Punkt, an dem derzeit häufig noch der Medienbruch steht – nämlich das zusätzliche Versenden von Papierbelegen in Ergänzung zur elektronisch übermittelten Steuererklärung – setzt die Modernisierung an. Nach derzeitiger Grobplanung der Finanzverwaltung soll es zum Beispiel ab 2019 möglich werden, auch Belege elektronisch zu übermitteln. Im gleichen

Jahr plant die Finanzverwaltung, Steuerbescheide elektronisch bekannt zu geben. Schrittweise soll die elektronische Bekanntgabe auch von weiteren Verwaltungsakten eröffnet werden. So kann nach derzeitiger Planung ab 2020 mit elektronisch bekannten Einspruchsentscheidungen gerechnet werden. Durch den sukzessiven Abbau von Medienbrüchen wird gleichfalls der Bürokratieaufwand für die Beteiligten vermindert. Die Beraterschaft darf sich freuen, dass Arbeitsabläufe in absehbarer Zeit deutlich effizienter gestaltet werden können als bisher. Bis zur finalen Umsetzung heißt es Zähne zusammenbeißen. ●

SYLVIA MEIN

Steuerberaterin und Rechtsanwältin, Leiterin der Steuerabteilung des Deutschen Steuerberaterverbands e. V.

DANIELA EBERT LL.M.

Referentin für Steuerrecht des Deutschen Steuerberaterverbands e. V.

MEHR DAZU

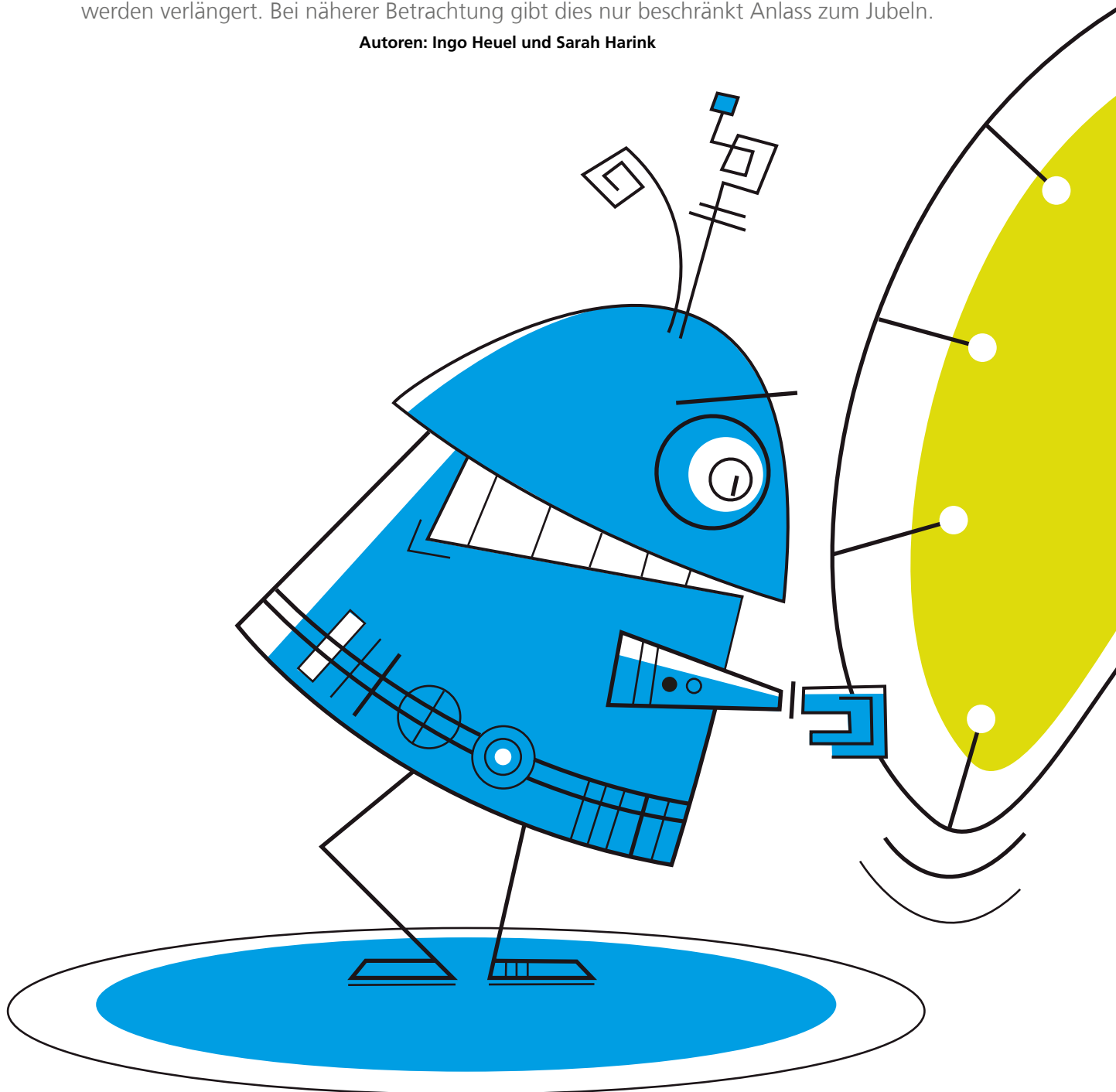
Fachseminar

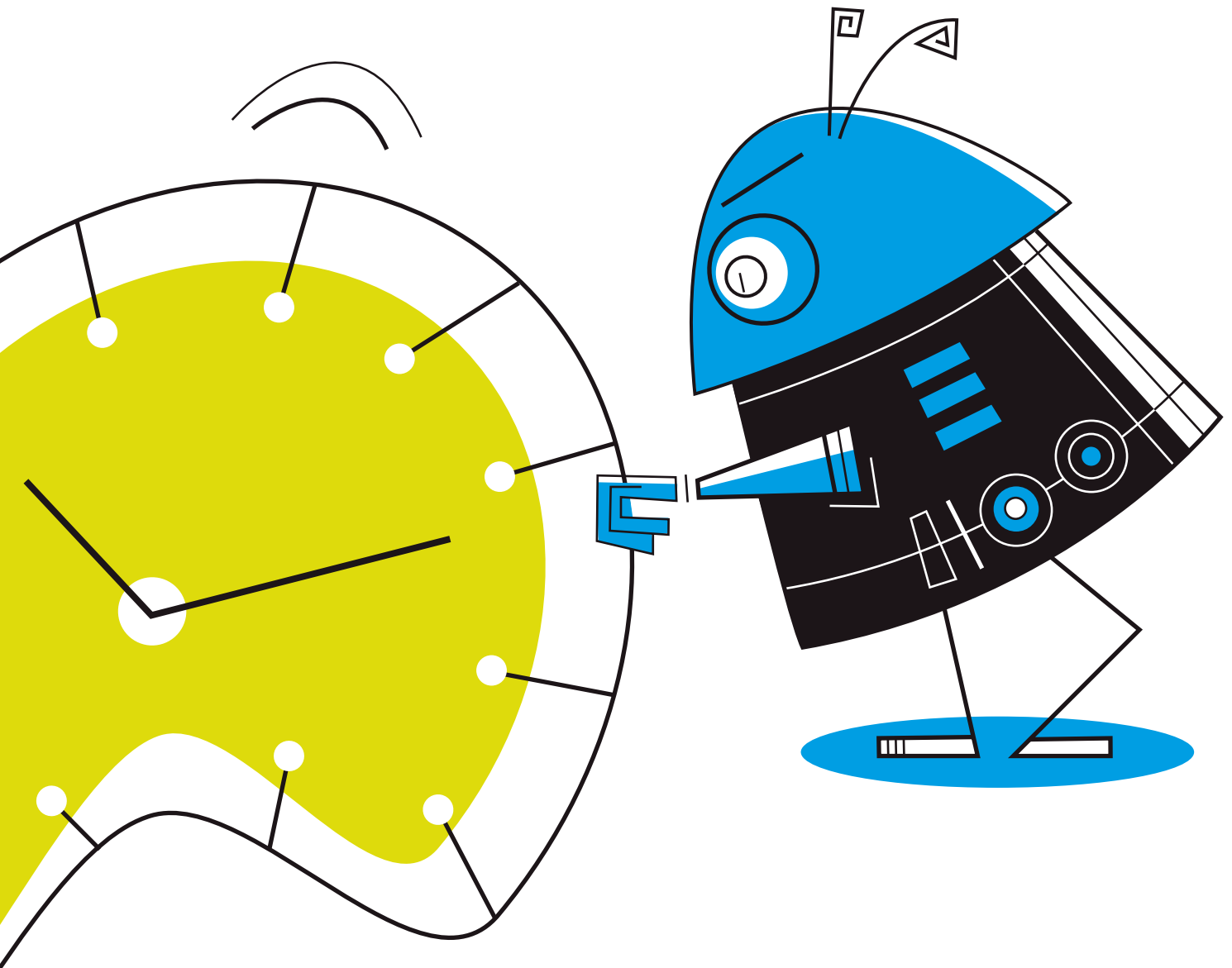
Modernisierung des Besteuerungsverfahrens,
Art.-Nr. 78000

Mehr Zeit ist nicht alles

Erklärungsfristen und Sanktionen | Die Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen werden verlängert. Bei näherer Betrachtung gibt dies nur beschränkt Anlass zum Jubeln.

Autoren: Ingo Heuel und Sarah Harink





Im Zuge des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (BestVerfModG vom 18.07.2016, BGBl. I 2016, S. 1679) wurden unter anderem auch die Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen verlängert. Was auf den ersten Blick recht erfreulich scheint, entpuppt sich bei näherer Betrachtung nur beschränkt als Grund zum Jubeln. Gibt der Steuerpflichtige seine Erklärungen erst nach Ablauf der entsprechenden Fristen ab, hat dies neben dem Verspätungszuschlag gegebenenfalls auch steuerstrafrechtliche Konsequenzen.

Steuererklärungsfristen

Nach der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung des § 149 Abs. 2 Satz 1 Abgabenordnung (AO) alte Fassung mussten Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen, spätestens fünf Monate danach abgegeben werden, soweit die Steuergesetze

nichts anderes bestimmten. Dies hatte bislang zur Folge, dass Steuer-, Feststellungs- und Zerlegungserklärungen grundsätzlich bis zum 31. Mai des auf den Besteuerungs- beziehungsweise Feststellungszeitraum folgenden Kalenderjahrs abzugeben waren. Nach künftiger Rechtslage (§ 149 Abs. 2 Satz 1 AO) sind Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen, spätestens sieben Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs oder sieben Monate nach dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkt abzugeben, soweit die Steuergesetze nichts anderes bestimmen. Dies gilt für Feststellungs- und Messbetragserklärungen sowie für Zerlegungserklärungen (über die Verweise in § 181 Abs. 1 AO, § 184 Abs. 1 AO und § 185 AO) entsprechend. Besonderheiten für Land- und Forstwirte bestehen fort. Beachten Sie: Seit dem 1. Januar 2017 gelten die neuen Regeln. Anzuwenden sind diese jedoch erst für Besteuerungszeiträume beziehungsweise Zeitpunkte, die nach dem 31. Dezember 2017 liegen, es sei

denn, die technischen oder organisatorischen Voraussetzungen bei der Finanzbehörde sind nicht erfüllt.

Beispiel: Der nicht beratene Steuerpflichtige S muss seine Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2018 bis zum 31. Juli 2019 abgegeben haben.

Fristverlängerung

Nicht beratene Steuerpflichtige konnten, falls ihnen die pünktliche Abgabe ihrer Erklärungen bis zum 31. Mai des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Jahrs nicht möglich war, nach § 109 Abs. 1 Satz 1 AO alte Fassung eine Fristverlängerung für ihre steuerlichen Erklärungen beantragen. Selbst für den Fall, dass der Steuerpflichtige seine Erklärung nach Fristablauf einreichen sollte, eröffnete § 109 Abs. 1 Satz 2 AO alte Fassung die Möglichkeit, diese Frist rückwirkend zu verlängern. Dies galt insbesondere für Fälle, in denen es unbillig gewesen wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

Bislang, so die Erfahrungen der Praxis, verhielt sich die Finanzverwaltung sehr kulant, wenn die Erklärungen innerhalb der mittels einer Erinnerung oder Mahnung gesetzten Frist eingereicht wurden. Eine verspätete Abgabe zog damit meist noch keine Konsequenzen nach sich. Das ändert sich künftig. Bereits in der Vergangenheit wurden die Steuerpflichtigen im Falle erstmaliger Verspätung beziehungsweise nur kurzer Fristüberschreitungen im Erläuterungsteil des Steuerbescheids auf die Verspätung hingewiesen und für die Zukunft Verspätungszuschläge angedroht. Beratene Steuerpflichtige hatten aufgrund der jährlichen Fristenerlasse der obersten Finanzbehörden der Länder die Möglichkeit, ihre Erklärungen zu Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuerjahreserklärungen sowie zu bestimmten gesonderten beziehungsweise gesonderten und einheitlichen Feststellungen grundsätzlich bis zum 31. Dezember des auf den Besteuerungs- oder Feststellungszeitraum folgenden Kalenderjahrs abzugeben. Eine weiter gehende Fristverlängerung bis Ende Februar des Zweitfolgejahrs war nur in begründeten Einzelfällen möglich. Für Steuerpflichtige, die in Hessen zur Abgabe verpflichtet sind, wurde die Frist allgemein ohne weiter gehende Fristverlängerungsgesuche sogar bis zum 28. beziehungsweise 29. Februar des zweiten auf den Besteuerungs- oder Feststellungszeitraum folgenden Jahrs verlängert (vgl. Baum, NWB 2016, S. 2706 [2707]).

Die Möglichkeiten, über die vorgenannten allgemeinen Abgabefristen hinaus Fristverlängerungen zu erhalten, wurden durch das BestVerfModG beschränkt. Für nicht beratene Steuerpflichtige ergeben sich insoweit keine Änderungen zu § 109 Abs. 1 AO alte Fassung. Sie können wie bisher eine Verlängerung der Erklärungsfrist beantragen und gegebenenfalls

erhalten. Sollte die Frist bereits abgelaufen sein, kann sie rückwirkend verlängert werden.

Für beratene Steuerpflichtige wurde die ursprünglich durch die Fristenerlasse der obersten Finanzbehörden der Länder geregelten Möglichkeiten zur Fristverlängerung durch das BestVerfModG abgelöst. In § 149 Abs. 3 und 5 AO sind nunmehr die allgemeinen gesetzlichen Fristverlängerungen geregelt. Darüber hinaus besteht weiterhin die Möglichkeit der Teilnahme am sogenannten Kontingentierungsverfahren, über das Sie sich in der Online-Ausgabe des DATEV magazins informieren können. Gemäß § 149 Abs. 3 AO sind die genannten Erklärungen grundsätzlich spätestens bis zum letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahrs abzugeben. Beachten Sie: Diese gesetzliche Fristverlängerung gilt nur für die genannten Fälle und gemäß § 149 Abs. 5 AO insbesondere nicht für Umsatzsteuerklärungen für das Kalenderjahr, wenn die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit vor oder mit dem Ablauf des Besteuerungszeitraums endete oder für unterjährige Steueranmeldungen. Bezüglich der Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr ändert sich insoweit nichts zu den bisherigen Fristenerlassen der obersten Finanzbehörden der Länder.

Beispiel: Der beratene Steuerpflichtige S muss seine Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2018 bis zum 2. März 2020 abgeben (der 29.02.2020 ist ein Samstag, daher verschiebt sich das

Fristende auf Montag, den 02.03.2020). Gemäß § 109 Abs. 2 AO ist für vertretene Steuerpflichtige eine Fristverlängerung für die Abgabe ihrer Erklärungen nur noch dann möglich, wenn der Steuerpflichtige ohne Verschulden daran gehindert war, die Erklärung innerhalb der gesetzlichen Abgabefristen oder der Viermonatsfrist bei Vorabanforderungen zu erstellen. § 109 Abs. 2 AO entspricht nunmehr den Voraussetzungen nach der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 110 AO und § 56 Finanzgerichtsordnung (FGO). Wer also fahrlässig, das heißt, wer die gebotene und ihm mögliche Sorgfalt bei der Fristwahrung außer Acht lässt und seine Erklärungen nicht rechtzeitig einreicht, dem wird eine Fristverlängerung nach § 109 Abs. 1 AO versagt. Das Verschulden des Steuerberaters wird dem Steuerpflichtigen zugerechnet (vgl. Referentenentwurf, Bearbeitungsstand 26.08.2015, S. 82). Beispiele für eine unverschuldete Verhinderung an der Fristwahrung sind eine vorübergehende und relativ kurzfristige urlaubsbedingte Abwesenheit und Verzögerungen beim Postlauf (vgl. Rätke in Klein, AO, 13. Aufl. 2016, § 110, Rz. 6ff.).

Beispiel: Der beratene Steuerpflichtige S muss seine Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2018 bis zum 2. März 2020 abgeben (der 29.02.2020 ist ein Samstag, daher verschiebt sich das

Konsequenzen der verspäteten Abgabe

Gab der Steuerpflichtige seine Steuererklärungen nicht oder nicht fristgemäß ab, sah § 152 Abs. 1 S. 1 AO alte Fassung

vor, dass ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden konnte. Die Festsetzung des Verspätungszuschlags war somit nach der alten Fassung eine Ermessensentscheidung der Finanzverwaltung, die nach § 121 AO begründet werden musste (Rätke in Klein, AO, 13. Aufl. 2016, § 152, Rz. 24).

Nach neuer Rechtslage ergeben sich im Bereich des Verspätungszuschlags die gravierendsten Änderungen. In der Vergangenheit war die Festsetzung von Verspätungszuschlägen im Massenverfahren der Steuererklärungen eher zufallsbedingt, erfolgte teilweise gar nicht oder zu niedrig, und deshalb sollte sich die Höhe des Zuschlags nach eindeutigen Kriterien bemessen lassen können (Bemerkungen des Bundesrechnungshofs 2007 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bunds vom 21.11.2007; BT-Drucksache 16/7100, S.40 und 223f.). Gemäß § 152 Abs. 2 AO wird der Verspätungszuschlag nunmehr automatisch, also ohne die Möglichkeit der Einflussnahme durch den Sachbearbeiter und insbesondere ohne eine Ermessensausübung, festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige beraten ist oder nicht. In einigen Ausnahmefällen (§ 152 Abs. 3 AO) steht die Festsetzung des Verspätungszuschlags wie nach der alten Fassung des § 152 Abs. 1 AO weiterhin im Ermessen der Finanzverwaltung. In den meisten Fällen ist der Verspätungszuschlag allerdings nicht mehr in das Ermessen des Finanzamts gestellt, sondern er ist gemäß § 152 Abs. 2 AO im Grundsatz zwingend automatisch festzusetzen, wenn eine Steuererklärung, die sich auf ein Kalenderjahr oder einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt (ErbSt) bezieht,

- nicht binnen 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs oder nicht binnen 14 Monaten nach dem Besteuerungszeitpunkt abgegeben wurde,
- in den Fällen des § 149 Abs. 2 Satz 2 AO (Land- und Forstwirte) nicht binnen 19 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs oder nicht binnen 19 Monaten nach dem Besteuerungszeitpunkt oder
- in den Fällen des § 149 Abs. 4 AO (Vorweganforderungen) nicht bis zu dem in der Anordnung bestimmten Zeitpunkt abgegeben wurde.

Höhe des Verspätungszuschlags

Nach § 152 Abs. 5 Satz 1 AO beträgt der Verspätungszuschlag für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer und mindestens 10 Euro für jeden angefallenen Monat der eingetretenen Verspätung. Nach § 152 Abs. 5 Satz 2 AO beträgt der Verspätungszuschlag für Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen (Ertragsteuern sowie Umsatzsteuerjahreserklärung), für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 Prozent der um die festgesetzten Vorauszahlung geminderten festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 25 Euro für jeden angefangenen Monat der eingetre-

tenen Verspätung. Unbeachtlich sind hierbei freiwillig gezahlte Vorauszahlungen.

Beraterhinweis: Der Mindestzuschlag von 25 Euro je angefangenem Monat greift bis zu einer Abschlusszahlung von 10.000 Euro (10.000 Euro mal 0,25 Prozent). Gemäß § 152 Abs. 10 AO ist der Verspätungszuschlag auf volle Euro abzurunden und darf höchstens 25.000 Euro betragen.

Berechnung des Verspätungszuschlags

Bei nicht beratenen Steuerpflichtigen sind etwaige Verspätungszuschläge zu berechnen, entweder

- ab dem Ablauf der allgemeinen gesetzlichen Erklärungsfrist gemäß § 149 Abs. 2 AO oder
- ab dem Ablauf einer gegebenenfalls auch rückwirkend gewährten Fristverlängerung gemäß § 109 Abs. 1 AO.

Bei beratenen Steuerpflichtigen sind etwaige Verspätungszuschläge zu berechnen, entweder

- ab dem Ablauf der gesetzlich verlängerten Frist gemäß § 149 Abs. 3 AO oder
- im Fall der Vorabanforderung ab dem Ablauf der Viermonatsfrist oder dem Ablauf der ausnahmsweise zusätzlich gewährten Fristverlängerung gemäß § 109 Abs. 2 AO.

Das Ende des Berechnungszeitraums setzt grundsätzlich den Eingang der Erklärung bei der zuständigen Finanzbehörde voraus. Wird keine Erklärung abgegeben, ist gemäß § 152 Abs. 9 AO der Verspätungszuschlag bis zum Ablauf desjenigen Tages zu berechnen, an dem die erstmalige Festsetzung der Steuer wirksam wird (Schätzbescheid).

Strafrechtliche Konsequenzen

Gibt der Steuerpflichtige seine Erklärungen nach Ablauf der entsprechenden Fristen ab, hat dies neben der Festsetzung des Verspätungszuschlags gemäß § 152 AO auch gegebenenfalls steuerstrafrechtliche Konsequenzen. Es kann sich – je nach Fallgestaltung – bereits um eine versuchte oder vollendete Steuerhinterziehung handeln.

Fazit

Die Fristverlängerung zur Abgabe der steuerlichen Erklärungen scheint zunächst den Steuerpflichtigen und ihren Beratern entgegenzukommen. Bei näherer Betrachtung relativiert sich dies allerdings durch den automatisierten Verspätungszuschlag. ●

INGO HEUEL

Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht, Partner bei LHP Rechtsanwälte & Steuerberater Köln

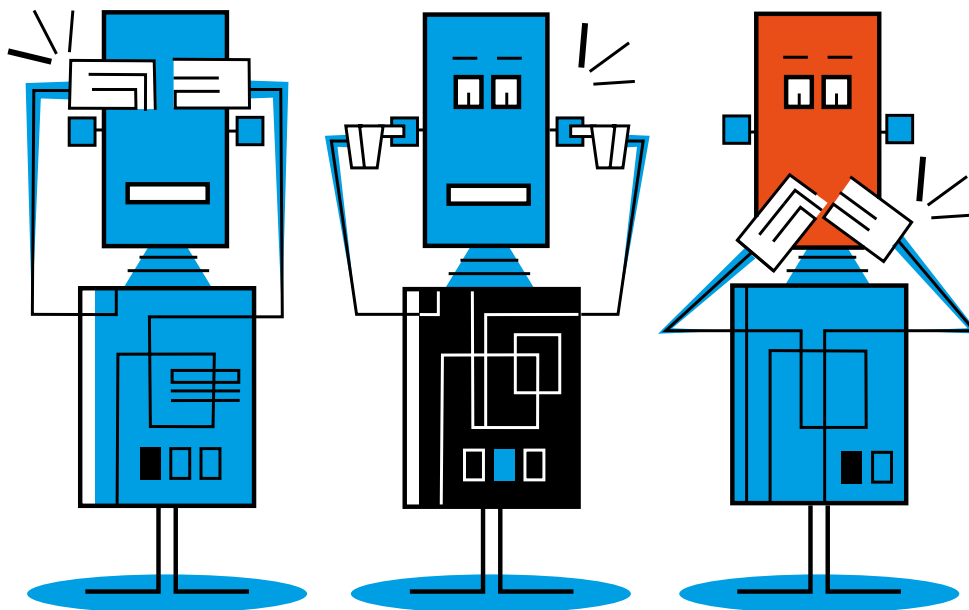
SARAH HARINK LL.M.

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht, Angestellte bei LHP Rechtsanwälte & Steuerberater Köln

Defizite bei der Modernisierung

Rechtsschutz | Die Informations- und Auskunftsrechte werden von der Finanzverwaltung immer noch sehr restriktiv gehandhabt.

Autor: Prof. Dr. Roman Seer



Obwohl die verbindliche Auskunft nach § 89 Abs. 3–7 Abgabenordnung (AO) gebührenpflichtig ist, sagte das Gesetz bisher nicht einmal, innerhalb welchen Zeitraums die zuständige Finanzbehörde über den Auskunftsantrag (mit offenem Ausgang) zu entscheiden hat. Immerhin hat der Finanzausschuss des Deutschen Bundestags in § 89 Abs. 2 Satz 4 AO (Modernisierungsgesetz) nun eine Entscheidungsfrist von sechs Monaten implementiert. Dabei handelt es sich allerdings nur um eine Sollvorschrift. Die Effektivität der Frist leidet darunter, dass – wie der Finanzausschussbericht ausdrücklich festhält – ein Fristversäumnis keine Rechtsfolgen auslöst. Aus dem bloßen Verstreichen der Frist kann danach nicht abgeleitet werden, dass die Auskunft als im beantragten Sinn erteilt gilt. Dafür spielt es keine Rolle, ob die Finanzbehörde das Fristversäumnis überhaupt näher begründet hat.

Letztlich erweist sich die Entscheidungsfrist als ein bloß symbolischer Gesetzgebungsakt und Papiertiger. Legt der Antragsteller nach sechs Monaten gemäß § 347 Abs. 1 Satz 2 AO einen Untätigkeitseinspruch ein, verzögert sich das Verfahren noch weiter. Eine sogenannte Untätigkeitsklage kann gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Finanzgerichtsordnung (FGO) in der Regel erst nach weiteren

sechs Monaten (!) beim Finanzgericht eingereicht werden. Das Finanzgericht braucht selbst dann aber nur über die Pflicht zur Auskunftserteilung als solche (das Ob der Auskunft), nicht aber über den konkreten Inhalt (das Wie) der Auskunft zu entscheiden. Nach mittlerweile gefestigter Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs unterliegt der Inhalt einer verbindlichen Auskunft (zum Beispiel einer vom Antrag abweichenden Negativauskunft) trotz der unverändert bestehenden Kostenpflicht nur einer gerichtlichen Evidenzkontrolle. Damit wird ein effektiver Rechtsschutz des Steuerpflichtigen im Auskunftsverfahren vereitelt.

Rechtsanspruch auf verbindliche Auskunft

Der Steuerpflichtige muss seine steuerliche Belastung aber abschätzen können, bevor er seine wirtschaftlichen Dispositionen tätigt. Er befindet sich dabei in der Situation eines Erstentscheiders, der das Rechtsunsicherheitsrisiko von unbestimmten Rechtsbegriffen und zweifelhaften Rechtslagen trägt. Daher besitzt er ein legitimes Interesse daran, dass die Finanzbehörde die für seine Dispositionen maßgebende Behördenauffassung in Zweifelsfragen möglichst frühzeitig artikuliert. Trotz dieses

greifbaren Bedürfnisses nach Steuerplanungssicherheit legt § 89 Abs. 2 AO die Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach wie vor nur in das pflichtgemäße Ermessen der Finanzbehörden. Der Anwendungserlass zur AO nennt beispielhaft Ablehnungsgründe, die zu weit reichen. So soll die verbindliche Auskunft bereits dann zu versagen sein, wenn die Erzielung eines Steuervorteils im Vordergrund steht. Darunter versteht der Erlass etwa die Feststellung von Grenzpunkten für das Handeln eines ordentlichen Geschäftsleiters. Damit blendet er gerade den streitanfälligen und klärungsbedürftigen Bereich von Geschäftsbeziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter, zwischen verbundenen Unternehmen und zwischen nahen Angehörigen aus. Auch soll sich die Finanzbehörde im Auskunftsverfahren nicht mit den Grenzen des Gestaltungsmissbrauchs (§ 42 AO) beschäftigen müssen. Aber auch insoweit besitzt der Steuerpflichtige ein legitimes Interesse daran, zu wissen, wo die Grenzlinien verlaufen. Des Weiteren zählt der Anwendungserlass als Ablehnungsgründe auf, dass in absehbarer Zeit eine gesetzliche Regelung, eine höchstrichterliche Entscheidung oder eine Verwaltungsanweisung zu erwarten sei. Offen bleibt dabei, was unter „absehbarer Zeit“ zu verstehen ist. Wenn der Steuerpflichtige das Steuerplanungsrisiko nicht einseitig tragen soll, kann dies nur ein sehr kurzer Zeitraum von wenigen Wochen sein.

Im Ergebnis ist ein klarer Rechtsanspruch auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft zu fordern, die allenfalls in eng begrenzten Ausnahmefällen verweigert werden darf. Dabei ist die neu eingeführte Entscheidungsfrist mit einer echten Rechtsfolge zu verbinden. Diese sollte in der Fiktion einer Positivauskunft, das heißt in der Zustimmung zu der im Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft geäußerten Rechtsauffassung, bestehen. Damit zusammenhängend ist die gerichtliche Prüfungsdichte einer Negativauskunft zu erhöhen.

Ein besonderes Bedürfnis für einen Rechtsanspruch auf eine kurzfristig zu erteilende Auskunft besteht in den Bereichen, in denen Private quasi als verlängerte Arme der Finanzverwaltung für staatliche Zwecke in den Dienst genommen werden. Darunter fallen nicht nur Arbeitgeber, die nach § 42e Einkommensteuergesetz (EStG) immerhin einen Anspruch auf kostenfreie (aber ebenfalls nicht fristgebundene) Lohnsteueranrufungsauskunft besitzen. Vielmehr besteht dieses Bedürfnis für alle Steuerentrichtungspflichtigen im Sinne des § 43 Satz 2 AO, also auch für Abzugspflichtige der Kapitalertrag-, Bauabzugsteuer oder des Steuerabzugs auf ausländische Einkünfte. Dabei bedarf es einer deutlich kürzeren Auskunftsfrist, nach deren Verstreichen der Steuerentrichtungspflichtige keinem Risiko der Inanspruchnahme als Haftungsschuldner für einen fehlerhaften Steuerabzug mehr ausgesetzt sein darf.

Die kostenfreie Lohnsteueranrufungsauskunft sollte schließlich auch auf die Indienstnahme von Unternehmern als Steuereinsammler von Verbrauchsteuern (insbesondere der Umsatzsteuer) ausgedehnt werden. Der Staat partizipiert mit den Verbrauchs-

steuern an der sich durch den Konsum typischerweise am Markt offenbarenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Endverbrauchers, des sogenannten Steuerträgers, der in der Anonymität des Markts verbleibt. Die Steuerschuld des Unternehmers ist bloß formaler Natur und dient der verwaltungseffizienten Absicherung des Staats, dem es praktisch unmöglich ist, die Umsatzsteuer direkt beim Konsumenten zu erheben. Der Unternehmer erfüllt damit für den Staat – ebenso wie bei der Lohnsteuer – eine schlichte Inkassofunktion und trägt ein ganz handfestes wirtschaftliches Risiko. Eine einmal in einer Leistungsbeziehung zu niedrig oder gar nicht berechnete Umsatzsteuer erzeugt Folgeprobleme für die gesamte Leistungskette. Denn Nachforderungsmöglichkeiten sind dem Unternehmer in der Regel nicht gegeben; dies erst recht nicht im internationalen Leistungsverkehr. Der Unternehmer bedarf daher nicht minder als ein Steuerentrichtungspflichtiger eines effizienten Überforderungsschutzinstruments.

Letztlich erweist sich die Entscheidungsfrist als Papiertiger.

Datenschutzrechtlicher Anspruch

Die AO kennt bisher auch weder einen datenschutzrechtlichen Informationsanspruch noch ein Akteneinsichtsrecht des Steuerpflichtigen. Überhaupt zeigt sich die AO gegenüber Informationsrechten der Steuerpflichtigen als sehr zurückhaltend. § 91 Abs. 1 AO verpflichtet die Finanzbehörden zur Gewährung rechtlichen Gehörs, bevor gegen den Steuerpflichtigen ein Verwaltungsakt erlassen wird. Das Recht auf Gehör wird aber durch die umfassende Heilung des unter Verletzung rechtlichen Gehörs ergangenen (rechtswidrigen) Verwaltungsakts nach § 126 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 AO relativiert. Danach kann das rechtliche Gehör sogar bis zum Abschluss der Tatsacheninstanz eines finanzgerichtlichen Verfahrens wirksam nachgeholt werden. Damit verbleiben im Verwaltungsverfahren den Finanzbehörden unterlaufene Gehörverletzungen weitgehend sanktionslos, zumal der Bundesfinanzhof dazu eine sehr verwaltungsfreundliche Rechtsprechung vertritt.

Als Ausprägung des rechtlichen Gehörs statuiert § 364 AO immerhin ein umfassenderes Informationsrecht für die Beteiligten eines außergerichtlichen Einspruchsverfahrens. Ihnen sind auf Antrag die Unterlagen der Besteuerung mitzuteilen. Der Begriff ist nicht gleichbedeutend mit Besteuerungsgrundlagen (siehe § 199 Abs. 1 AO), sondern ist weiter gefasst. Darunter fallen alle Schriftstücke und Daten, die als Beweismittel und Beweisergebnisse geeignet sind, die Sachaufklärung zu beeinflussen. Der Anspruch auf Mitteilung der Unterlagen der Besteuerung ist aber nicht gleichbedeutend mit einem Akteneinsichtsrecht, das seinerseits darüber hinausgeht. Während bei der Mitteilungspflicht die Finanzbehörde die entscheidungsrelevanten Unterlagen aus dem Aktenmaterial selektiert und damit praktisch gefiltert dem am Einspruchsverfahren Beteiligten übersendet, macht der Steuerpflichtige sich bei einer Akteneinsicht von der Gesamtheit der in einer Akte gespeicherten

Unterlagen ein Bild. Abweichend von § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) hat der Gesetzgeber der AO 1977 gemeint, dass ein dem § 29 VwVfG entsprechendes allgemeines Akteneinsichtsrecht für die Steuerverwaltung unpraktikabel sei. Gegen die Übernahme der Vorschrift sprächen insbesondere die Gesichtspunkte des Schutzes Dritter und das Ermittlungsinteresse der Finanzbehörde. In den Steuerakten befänden sich häufig Informationen über die steuerlichen Verhältnisse eines Dritten, die dem Steuergeheimnis unterliegen. Es erscheine unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands nicht vertretbar, wenn die Finanzbehörde vor jeder Akteneinsicht die Akten daraufhin überprüfen müsse, ob durch die Akteneinsicht Geheimhaltungsinteressen Dritter beeinträchtigt werden könnten. Weiterhin müsste das gesamte Kontrollmaterial aus den Akten entfernt werden.

Das Schweigen des Gesetzgebers ist jedoch nicht in der Weise berechtigt, dass damit eine Akteneinsicht und eine datenschutzrechtliche Auskunft kategorisch ausgeschlossen wären. Vielmehr liegt die Gewährung der Akteneinsicht nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs im pflichtgemäßen Ermessen der Finanzbehörde. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG vom 10.03.2008 – 1 BvR 2388/03) hat den datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch verfassungsrechtlich im Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit in der Ausprägung als Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) und im Anspruch auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) verortet. Im Hinblick auf Datensammlungen, bei denen keine Pflicht der Behörde zu einer aktiven Benachrichtigung der Betroffenen besteht, kommt nach Ansicht des BVerfG einem Informationsrecht auf eigene Initiative eine zentrale Bedeutung für den Grundrechtsschutz zu. Das BVerfG sieht gegenüber derartigen Datensammlungen in dem Informationsrecht des Betroffenen sogar einen zentralen Baustein einer staatlichen Informationsordnung, die den grundrechtlichen Vorgaben genügt. Der Gesetzgeber sei verpflichtet, ein derartiges Informationsrecht zu schaffen. Um diesem Postulat entgegenzukommen, hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in Abstimmung mit den obersten Landesfinanzbehörden am 17. Dezember 2008 ein Schreiben herausgegeben, das den datenschutzrechtlichen Informationsanspruch des Einzelnen für das Verwaltungsverfahren regelt, dabei aber hinter dem vom BVerfG formulierten Auskunfts-niveau deutlich zurückbleibt. Von einem kodifizierten Informationsrecht im Besteuerungsverfahren kann daher mitnichten die Rede sein.

Den Druck zur Schaffung dieses Informationsrechts in der AO erhöhen die Art. 13–15 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) (2016/679) vom 27. April 2016. Art. 13 und 14 der EU-DSGVO enthalten Informationspflichten von sogenannten Verantwortlichen (dazu gehören insbesondere auch staatliche Behörden) gegenüber betroffenen (natürlichen) Personen, die ihrerseits nach Art. 15 ein Auskunftsrecht besitzen. Gegenstand des Informationsrechts sind insbesondere Angaben über die Kategorie der verarbeiteten Daten und die Verarbeitungszwecke, über Empfänger beziehungsweise Kategorien von Empfängern,

an die Daten weitergeleitet werden, über die Dauer beziehungsweise Kriterien der Speicherung und die Herkunft der Daten. Art. 5 EU-DSGVO nennt als Grundsätze der Datenverarbeitung die Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit. In der Gesamtschau ist die EU-DSGVO in hohem Maße vom Gedanken der Transparenz und Verhältnismäßigkeit geprägt. Zwar lassen Art. 23 Abs. 1 Buchstaben e) und i) der EU-DSGVO gesetzliche Beschränkungen der Informationsrechte im Steuerbereich und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen durch die Mitgliedstaaten zu. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Beschränkung den Wesensgehalt des Datenschutzgrundrechts achtet und eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt. Danach besitzt nicht der Steuerpflichtige für die Geltendmachung seines Informationsanspruchs eine Darlegungslast im Sinne eines „berechtigten Interesses“ (so noch das BMF-Schreiben vom 17.12.2008), sondern der Staat, der dessen Datenschutzrecht einschränkt, steht vor einem Rechtfertigungszwang. Er wird plausibel erklären müssen, warum es Gemeinwohlinteressen gebieten, den Steuerpflichtigen über die zu seiner Person gesammelten Daten im Unklaren zu lassen. Ebenso wird ein pauschaler Hinweis auf eine mögliche Gefährdung des Steuergeheimnisses Dritter nicht ausreichen, um eine Auskunft zu verweigern. Vielmehr wird die Finanzbehörde im Einzelfall prüfen müssen, über welche Daten ohne Gefährdung von Drittinteressen ohne Weiteres Auskunft gegeben werden kann. Soweit es sich lediglich um solche Dritte handelt, mit denen der Steuerpflichtige Leistungsbeziehungen unterhält, werden diese dem Informationsanspruch nicht ohne Weiteres entgegengehalten werden können. Denn es handelt sich um Daten, die der Dritte gerade im Verhältnis zum Steuerpflichtigen begründet und dessen Kenntnis regelmäßig auch gebilligt hat.

Fazit

Allenfalls die EU-DSGVO stärkt die Informations- und Auskunftsrechte des Steuerträgers. Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens enthält dazu leider keine Fundamentalreform der AO von 1977. Es zeigt sich, dass diese Verfahrensreform – ebenso wie bereits das sogenannte Steuerbürokratieabbaugesetz von 2008 – mit einem starken Übergewicht im Interesse der Finanzverwaltung liegt und weniger den Bedürfnissen der vom Steuereingriff betroffenen Personen und Unternehmen dient. Das wesentliche Defizit besteht in der Vernachlässigung von Verfahrenserleichterungen zugunsten der Steuerpflichtigen. Dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens sollte ein Gesetz zur Stärkung der Bürgerrechte im Besteuerungsverfahren folgen. ●

UNIV.-PROF. IUR. DR. ROMAN SEER

Inhaber des Lehrstuhls für Steuerrecht, Direktor des Instituts für Steuerrecht und Steuervollzug der Ruhr-Universität Bochum

Kapitalgesellschaften

Verlustabzug verfassungswidrig

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat entschieden (BVerfG, 2-BvL-6/11, www.datev.de/lexinform/0446447), dass die Regelung in § 8c Satz 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) unvereinbar ist. Gleiches gilt für die vom Wortlaut her identische Regelung in § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG in der bis 31. Dezember 2015 geltenden Fassung. Nach diesen Vorschriften fällt der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft anteilig weg, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 und bis zu 50 Prozent der Anteile übertragen werden (schädlicher Beteiligungserwerb). Der Gesetzgeber muss nun bis 31. Dezember 2018 rückwirkend für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2015 eine Neuregelung treffen.

Betriebsstättenverluste

Kein Abzug nach Unionsrecht

Bei einer entgeltlichen Übertragung von Mitunternehmeranteilen an einer ausländischen Personengesellschaft kommt es mitunter zu Ausgleichszahlungen, die der Veräußerer an den Erwerber leistet, etwa wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft.

Sofern die Personengesellschaft über ausländische Betriebsstätten verfügt, die nach dem einschlägigen Abkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung (DBA) nicht der inländischen Besteuerung unterliegen, kann der Veräußerer dann keinen inländischen Verlust geltend machen (BFH, I-R-2/15, www.datev.de/lexinform/0446484). Zudem führt die Ausgleichszahlung aufgrund einer geänderten Rechtsprechung des EuGH auch nicht zu einem nach Unionsrecht abziehbaren sogenannten finalen Verlust.

Einkommensteuer/Lohnsteuer

AfA beim Erwerb von Vertragsarztpraxen

Die Übertragung von Vertragsarztpraxen berechtigt den Erwerber nur dann zu Absetzungen für Abnutzung (AfA) auf einen Praxiswert und das miterworbene Inventar, wenn Erwerbsgegenstand die gesamte Praxis und nicht nur eine Vertragsarztzulassung ist. So entschied der BFH mit zwei Urteilen vom 21. Februar 2017.

BFH, VIII-R-7/14, VIII-R-56/14,
www.datev.de/lexinform/0446486

Annahme von Steuerstundungsmodellen

Aus dem bloßen Aufgreifen einer bekannten Gestaltungsidee ergibt sich nicht ohne Weiteres die Annahme eines Steuerstundungsmodells. Daher handelt es sich mangels vorgefertigter Konzepte nicht um ein Steuerstundungsmodell, wenn ein Anleger die von ihm selbst oder von seinem Berater entwickelte oder modifizierte und individuell angepasste Investition umsetzt.

BFH, VIII-R-7/13, www.datev.de/lexinform/0446429

Steuerliches Verfahrensrecht

Nachschieben einer Begründung nach Erledigung des Verwaltungsakts

Mit Urteil vom 17. Januar 2017 hat der BFH entschieden, dass ein nicht ausreichend begründeter und damit rechtswidriger Ermessensverwaltungsakt nicht durch das Nachschieben einer Begründung geheilt werden kann, wenn er sich vor der Einlegung des Einspruchs bereits erledigt hat.

BFH, VIII-R-52/14, www.datev.de/lexinform/0446352

Unentgeltliche Zuwendung durch Übernahme der Finanzierungskosten

Mit Urteil vom 29. März 2017 hat das Finanzgericht Münster entschieden, dass die Übernahme von Finanzierungskosten durch den Ehemann für ein im Alleineigentum der Ehefrau stehendes und von beiden Ehegatten bewohntes Grundstück nicht zu unentgeltlichen Zuwendungen im Sinne von § 278 Abs. 2 AO führt.

FG Münster, 7-K-2304/14-AO,
www.datev.de/lexinform/0446469

Informationen über Finanzkonten

Zum 30. September 2017 werden Informationen über Finanzkonten in Steuersachen erstmalig zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates automatisch ausgetauscht. Grundlage ist das Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (FKAustG). Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat nun die vorläufige Staatenaustauschliste im Sinne des § 1 Abs. 1 FKAustG bekannt gegeben.

BMF, IV B 6 - S-1315/13/10021:046,
www.datev.de/lexinform/5236277

Finanzdienstleistungen

Formularklauseln bei Bauspardarlehen

Der BGH hat mit Urteil vom 9. Mai 2017 entschieden, dass bei Gewährung eines Bauspardarlehens die vorformulierte Bestimmung über eine vom Verbraucher in der Darlehensphase zu zahlende Kontogebühr unwirksam ist.

BGH, XI-ZR-308/15,
www.datev.de/lexinform/0446427

Recht der neuen Medien

Dynamische IP-Adressen

§ 15 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG) bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine IP-Adresse gespeichert werden darf. Danach dürfen Anbieter von Online-Mediendiensten personenbezogene Daten eines Nutzers ohne dessen Einwilligung auch über das Ende des Nutzungsvorgangs hinaus erheben und verwenden, soweit die Erhebung und Verwendung erforderlich sind, um die generelle Funktionsfähigkeit der Dienste zu gewährleisten.

BGH, VI-ZR-135/13, www.datev.de/lexinform/0446479

Reiserecht

Kündigung wegen höherer Gewalt

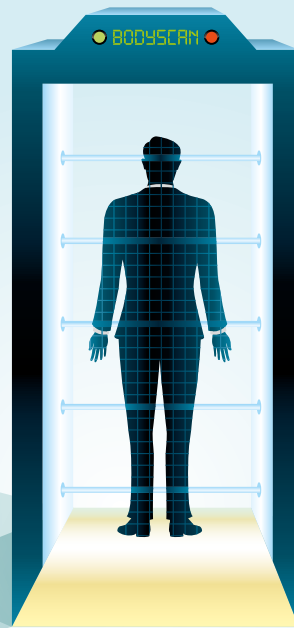
Das Mitführen geeigneter Ausweispapiere für eine Reise fällt in die Risikosphäre des Reisenden. Daher liegt keine höhere Gewalt vor, wenn die Reise nicht angetreten werden kann, weil die Pässe irrtümlich als gestohlen gemeldet wurden. Folglich ist der Reiseveranstalter nicht verpflichtet, den Reisepreis zurückzuzahlen.

BGH, X-ZR-142/15, www.datev.de/lexinform/0446482

Verstöße vermeiden

Compliance | Das Befolgen von Regeln und Werten erstreckt sich auch auf den Bereich des Arbeitsrechts. Hier gilt es vor allem, die Werkvertragskonformität sicherzustellen beziehungsweise Scheinselbstständigkeit zu vermeiden.

Autor: Elke Wurster



Der Begriff Compliance bedeutet zunächst einmal die Einhaltung von Regeln. Im rechtlichen Bereich bezieht sich das zum einen auf die Einhaltung von Recht und Gesetz. Zum anderen fällt darunter aber auch die Einhaltung der Regeln beziehungsweise Werte, die sich ein Unternehmen selbst gegeben hat. Aufgabe und Gegenstand von Compliance ist es daher, dies sicherzustellen. Hierzu bedarf es eines systematischen Ansatzes. Die Einrichtung eines Compliance Management Systems – kurz CMS – dient dazu, die Gefahr

von Verstößen zu minimieren. Es geht also primär um Prävention. Zu diesem Zweck werden beispielsweise innerhalb eines Unternehmens Richtlinien und Prozessbeschreibungen aufgestellt und die Mitarbeiter in allen relevanten Themen geschult. Bestandteil eines CMS ist aber auch eine wie auch immer ausgestaltete Möglichkeit zur Meldung von Compliance-

Verstößen. Das kann durch eine spezielle E-Mail-Adresse, eine Telefonnummer oder die Benennung einer externen Vertrauensperson, etwa eines Rechtsanwalts,

erfolgen. Dadurch erhöht sich die Chance, dass das Unternehmen selbst als Erstes von einem Compliance-Verstoß Kenntnis erlangt und damit die Möglichkeit bekommt, ihn aufzuarbeiten und abzustellen, bevor der Verstoß Dritten gemeldet wird oder eine externe Untersuchung, etwa durch den Zoll oder die Staatsanwaltschaft, erfolgt. Auf diese Weise kann das Unternehmen das Zepter des Handelns selbst in der Hand behalten.

Risiken bewerten

Der erste Schritt zur Aufstellung eines CMS sollte immer eine Risikobewertung sein. Was sind die bedeutsamsten Risiken, denen das Unternehmen, etwa aufgrund der Branche, der Absatzmärkte oder der Kundenstruktur, ausgesetzt ist? Bei der Identifizierung dieser Risiken sollte man auf externe Unterstützung durch Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer zurückgreifen. Gleichzeitig ist aber auch die Einbindung der Mitarbeiter sehr wichtig, denn sie kennen das Unternehmen am besten.

Compliance betrifft nicht nur große Unternehmen

Gesetzesverstöße können in allen Unternehmen passieren. Größeren Unternehmen fällt es unter Umständen leichter, die

bei einem Compliance-Verstoß eintretenden Reputationsverluste, Gewinnabschöpfungen oder Bußgelder auszugleichen, so dass die finanziellen Folgen kleinere Unternehmen gegebenenfalls schmerzhafter treffen. Zudem werden die Compliance-Vorgaben großer Unternehmen, unabhängig von der Branche, in der gesamten Lieferkette durchgereicht. Das kann beispielsweise dazu führen, dass ein Automobilzulieferer das Vorhandensein eines CMS nachweisen oder bestätigen muss, um weiterhin bei den Original Equipment Manufacturer (OEM) gelistet zu bleiben. Folglich müssen sich auch kleinere Unternehmen Gedanken über Compliance machen, obwohl deren CMS sicher anders ausgestaltet ist. Hier gilt gerade nicht one size fits all, vielmehr braucht es ein maßgeschneidertes und maßvolles CMS, das passgenau die relevanten Compliance-Risiken abdeckt.

Welche Mitarbeiter sind betroffen?

Zunächst sind im Unternehmen Vorstand beziehungsweise Geschäftsleitung für die Einhaltung von Recht und Gesetz verantwortlich. Insofern steht an vorderster Front tatsächlich die oberste Führungsebene. Sie hat dafür zu sorgen, dass sich die Mitarbeiter ordnungsgemäß verhalten. Gleichzeitig muss jede handelnde Person, und zwar unabhängig von ihrer Hierarchieebene, im Falle eines Gesetzesverstößes mit Sanktionen rechnen, die bis zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit gehen können. Deshalb betrifft Compliance jeden Mitarbeiter eines Unternehmens. Aber auch Personen, die selbst gar nicht gehandelt haben, können im Falle eines Compliance-Verstoßes zur Rechenschaft gezogen werden, wenn ihnen nämlich ein Organisationsverschulden zur Last gelegt werden kann. Als Organisationsverschulden kann es heute bereits schon gelten, wenn ein Unternehmen über kein CMS verfügt. Für die AG und deren Vorstand ergibt sich die Pflicht dazu direkt aus dem Gesetz, für die GmbH-Geschäftsführer wird das aus allgemeinen Grundsätzen abgeleitet.

HR-Compliance

Besonders komplex ist der Bereich der Human Resources Compliance (HR Compliance), da man hier mit einer Fülle von Gesetzen konfrontiert ist, etwa dem Mindestlohngesetz, dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz oder den Mitwirkungsrechten des Betriebsrats. Ohne entsprechende Schulungen der Mitarbeiter kann es hier schnell zu Verstößen kommen. Ausgehend von einem risikoorientierten Ansatz sind zwei Bereiche im Hinblick auf Compliance besonders relevant: die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes sowie die ordnungsgemäße Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen im Spannungsfeld zwischen Scheinselbstständigkeit und Arbeitnehmerüberlassung. In die-

sen Bereichen können Verstöße nicht nur schwerwiegende finanzielle, gegebenenfalls sogar existenzbedrohende Folgen für das Unternehmen haben, sondern auch erhebliche persönliche Konsequenzen für die betreffenden Personen nach sich ziehen – bis hin zu strafrechtlichen Sanktionen. Bis vor einigen Jahren wurden Haftungsprozesse gegen Unternehmensorgane nur selten geführt, nämlich nur bei Fällen besonders schwerwiegender Verstöße. Das hat sich mittlerweile geändert: Die Inanspruchnahme von Geschäftsführern beziehungsweise Vorstand ist heute keine Seltenheit mehr.

Umsetzung des CMS

Bezogen auf das Thema Scheinselbstständigkeit bedeutet die Umsetzung eines CMS konkret, dass das Unternehmen in einem ersten Schritt klären muss, in welchen Bereichen Selbstständige beauftragt oder Werkverträge abgeschlossen werden. Im nächsten Schritt sind danach die laufenden Verträge auf ihre ordnungsgemäße Abwicklung hin zu prüfen. Enthalten die geschlossenen Verträge die notwendigen Regelungen? Entspricht die tatsächliche Vertragsabwicklung der vertraglichen Situation? Dazu gehört auch die Prüfung des Vertragspartners im Vorfeld. Kann er überhaupt als Selbstständiger beauftragt werden? Sobald das geklärt ist, muss ein interner

Zunächst sollte geprüft werden, in welchen Bereichen Selbstständige beauftragt oder Werkverträge abgeschlossen werden.

Prozess aufgesetzt werden, damit jeder, der involviert ist, weiß, was zu tun ist. Die Mitarbeiter müssen auch auf die richtigen Vertragsmuster zurückgreifen und es muss die korrekte Abwicklung der Zusammenarbeit sichergestellt werden. Dabei ist es unerlässlich, die Belegschaft zu schulen, damit ihr die Problematik bekannt ist. Ansonsten kann es vorkommen, dass Verstöße passieren, ohne dass die Mitarbeiter dies wissen.

Fazit

Compliance hat ganz viel mit Unternehmenskultur zu tun. Deshalb wird auch von der Compliance-Kultur eines Unternehmens gesprochen. Damit eine solche Kultur entstehen kann oder bestehen bleibt, ist zunächst der Tone of the Top, also die Einstellung und das Verhalten des obersten Managements, entscheidend. Die Mitarbeiter müssen das Gefühl bekommen, dass das oberste Management selbst Compliance wirklich lebt, und das heißt primär, integer ist. Compliance darf deshalb auch nicht nur als Feigenblatt dienen, sondern muss Eingang in den Unternehmensalltag finden. ●

ELKE WURSTER

Rechtsanwältin und Compliance-Spezialistin, Partnerin der SLP Anwaltskanzlei Dr. Seier & Lehmkuhler GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft am neuen Standort in München

Den Streit beilegen

Unabhängiges Verfahren | Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vermittelt zwischen Anwalt und Mandanten, wenn Differenzen bezüglich der Güte seiner Dienstleistung oder der geltend gemachten Gebühren bestehen.

Autor: Dr. Sylvia Ruge



Wenn zwischen Rechtsanwalt und Mandanten Streit über die Höhe der Gebührenrechnung und/oder Schadensersatzforderungen wegen vermeintlicher Schlechtleistung des Anwalts bestehen, kann die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingeschaltet werden. Einen Antrag auf Schlichtung kann sowohl der Mandant als auch der Anwalt stellen. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vermittelt seit dem 1. Januar 2011, also seit sechs Jahren, vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten. Sie ist eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG). Sie erfüllt also die strengen gesetzlichen Anforderungen an Verbraucherschlichtungsstellen wie Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Transparenz und Fachwissen. Die Schlich-

tungsstelle der Rechtsanwaltschaft schlichtet sowohl zwischen Rechtsanwälten und Mandanten, die Verbraucher sind, als auch zwischen Anwälten und Mandanten, die Unternehmer sind. Damit leistet die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft mehr, als nach dem VSBG vorgeschrieben ist. Zunächst hatte die Schlichtungsstelle Streitigkeiten bis zu einem Wert von 15.000 Euro vermittelt. Diese Wertgrenze wurde erhöht. Seit dem 1. Juli 2016 ist die Schlichtungsstelle bis zu einem Wert von 50.000 Euro zuständig. Ein Schlichtungsvorschlag enthält nicht immer ein gegenseitiges Nachgeben. Ein Schlichtungsvorschlag kann auch 100 Prozent zugunsten des Anwalts ausfallen, wenn die streitige Rechnung nach Ansicht der Schlichtungsstelle nicht zu beanstanden und/oder die vom Mandanten begehrte Schadensersatzforderung unberechtigt ist. Ein Schlichtungsvorschlag kann auch 100 Prozent zuguns-

ten des Mandanten ausfallen, wenn die von ihm begehrte Reduzierung der Anwaltsrechnung und/oder die begehrte Schadensersatzforderung berechtigt sind. Die Annahmequote der Schlichtungsvorschläge liegt bei circa 61 Prozent. Falls Schlichtungsvorschläge abgelehnt werden, erfolgt das eher durch die Mandanten als durch die Rechtsanwälte.

Dauer der Schlichtungsverfahren

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hält die vom VSBG vorgegebenen Fristen ein. Sie unterbreitet einen Schlichtungsvorschlag innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte (§ 20 Abs. 2 VSBG). Die Beschwerdeakte ist dann vollständig, wenn die Stellungnahmen beider Parteien und alle für die Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlags erforderlichen Informationen zum Sachverhalt vorliegen. Wenn ein Ablehnungsgrund im Sinne des § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vorliegt, lehnt die Schlichtungsstelle die Durchführung des Schlichtungsverfahrens innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Schlichtungsantrags beziehungsweise nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrunds ab.

Verjährungshemmung

Nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 a BGB hemmt ein Antrag bei einer Verbraucherschlichtungsstelle grundsätzlich die Verjährung, wenn die Veranlassung der Bekanntgabe dieses Antrags demnächst erfolgt. Daher gibt die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft grundsätzlich jeden eingegangenen Antrag dem Antragsgegner demnächst bekannt, es sei denn, dem Schlichtungsantrag ist ein Ablehnungsgrund im Sinne von § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle zu entnehmen. Falls ein Ablehnungsgrund vorliegt, wird die Durchführung des Schlichtungsverfahrens innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Schlichtungsantrags abgelehnt. In diesem Fall wird die Verjährung (wohl) nicht gehemmt. Weitere Voraussetzung für die Verjährungshemmung ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unter anderem die ausreichende Individualisierung des geltend gemachten Anspruchs. Dafür ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass sich aus dem Schlichtungsantrag und den diesem beigefügten Unterlagen der geltend gemachte Anspruch ergibt. Die Verjährungshemmung endet gemäß § 204 Abs. 2 Satz 1 BGB sechs Monate nach der Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des Verfahrens. Das Schlichtungsverfahren endet mit Annahme des Schlichtungsvorschlags von allen Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrags, dem Scheitern des Einigungsversuchs (Ausstellen einer Bescheinigung nach § 15a Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozeß-

ordnung – EGZPO) oder der Veranlassung der Bekanntgabe der Mitteilung des Antragsgegners, nicht am Verfahren teilnehmen zu wollen.

Hinweispflichten

Seit dem 1. Februar 2017 müssen alle Rechtsanwälte nach Entstehen einer vermögensrechtlichen Streitigkeit aus dem Mandatsverhältnis alle Mandanten, die Verbraucher sind, in Textform auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft und deren Anschrift sowie Website hinweisen, wenn eine Beilegung dieser Streitigkeit nicht ohne Hilfe gelingt. Diese Hinweispflicht ist in § 37 VSBG geregelt. Zwar besteht keine Pflicht zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, da das Verfahren freiwillig ist. Die Rechtsanwälte sind aber verpflichtet, den Mandanten mitzuteilen, ob sie zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bereit sind oder nicht. Für Rechtsanwälte, die mehr als zehn Personen beschäftigen und eine Website unterhalten oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden, besteht seit dem 1. Februar 2017 zusätzlich eine allgemeine Informationspflicht. Diese Rechtsanwälte müssen auf ihrer Website und/oder im Zusammenhang mit ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft und deren Adresse und Website hinweisen sowie erklären, ob sie bereit sind, an Schlichtungsverfahren bei dieser Schlichtungsstelle teilzunehmen. Diese allgemeine Informationspflicht ist in § 36 VSBG geregelt. Die Erklärung der Teilnahmebereitschaft beinhaltet keine Verpflichtung zur Annahme des konkreten Schlichtungsvorschlags. Sie ist nur ein Versuch, den Streit mithilfe der Schlichtungsstelle außergerichtlich beizulegen.

Die Erklärung der Teilnahmebereitschaft beinhaltet keine Verpflichtung zur Annahme des konkreten Schlichtungsvorschlags.

Die Erklärung der Teilnahmebereitschaft beinhaltet keine Verpflichtung zur Annahme des konkreten Schlichtungsvorschlags. Sie ist nur ein Versuch, den Streit mithilfe der Schlichtungsstelle außergerichtlich beizulegen.

Vorteile des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren bietet eine einfache, schnelle und kostenfreie Möglichkeit zur Beilegung von rechtlichen Streitigkeiten. Als Verbraucherschlichtungsstelle garantiert die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ein kompetentes, neutrales und unabhängiges Verfahren. Die Parteien des Schlichtungsverfahrens entscheiden frei, ob sie den von der Schlichtungsstelle unterbreiteten Lösungsvorschlag annehmen oder ablehnen. Wenn keine Einigung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens stattfindet, kann immer noch der Rechtsweg beschritten werden. ●

DR. SYLVIA RUGE

Rechtsanwältin und Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin

DATEV-Rückblick auf 2016

Chronik | Das Jahr 2016 war ein denkwürdiges in der DATEV-Geschichte: Das 50-jährige Jubiläum, der Wechsel an der DATEV-Spitze und der Tod des DATEV-Gründers Dr. Heinz Sebiger waren die prägenden Ereignisse.

Die reich illustrierte Jahreschronik widmet sich ausführlich diesen und vielen weiteren Themen. Blättern Sie sich durch das DATEV-Jahr – es gibt einiges zu entdecken!

Die DATEV-Chronik 2016 (Art.-Nr. 12056) ist für 3 Euro (zzgl. Umsatzsteuer) über die Bestellmedien erhältlich. Dort können Sie auch die bislang erschienenen Bände der Jahre 1997 bis 2015 nachbestellen, solange der Vorrat reicht.



IMPRESSUM

Herausgeber: DATEV eG | Paumgartnerstraße 6–14 | 90329 Nürnberg **Verantwortlich (Redaktion, Anzeigen):** Claus Fesel **Chefredakteur:** Markus Korherr, Tel.: +49 911 319-53157 | Fax: +49 911 147-01705 **Stellvertretender Chefredakteur:** Herbert Fritschka (M.A.) **Redaktion Rubrik Praxis:** Ulrich Gojowsky (StB), Robert Brütting (RA), **CvD:** Kerstin Putschke (M.A.) | E-Mail: magazin@datev.de **Redaktionsbeirat:** Prof. Dr. Andrea Back (St. Gallen), Erwin Effner (Schongau), Dr. Peter Leidel (Regen), Prof. Dr. Peter Lutz (München), Solange van Rens (Passau), Prof. Dr. Hanns R. Skopp (Straubing) **Realisation:** Georg Gorontzi, Uta Kloke, Monika Krüger, Frank Maier, Lothar Schmidt, Jessica Sewerin, Michael Siedenhans, Jens Sommerfeld | TERRITORY CTR GmbH | Carl-Bertelsmann-Str. 33 | 33311 Gütersloh | www.territory.de **Fotos:** Getty Images, DATEV eG **Anzeigenleitung:** Herbert Fritschka, Tel.: +49 911 319-53145 | Fax: +49 911 14704208 | E-Mail: magazin.anzeigen@datev.de **Druck:** Mayr Miesbach GmbH | Am Windfeld 15 | 83714 Miesbach **ISSN:** 2197-2893 | Das DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druckauflage von 51.000 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung des Autors wieder. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

Anzeige

Erleben Sie die neue Freiheit des Diktierens.

SpeechMike AIR - kabellos diktieren

HighSpeech® pro - das digitale Diktat

SpeechType® - die Spracherkennung für Steuerberater und Rechtsanwälte



Testen Sie HighSpeech® pro und das neue Philips SpeechMike AIR.

Senden Sie eine E-Mail an: info@digitales-diktat.de

DATEV

Software-Partner

datatronic beka technologies GmbH
info@digitales-diktat.de - www.digitales-diktat.de
Telefon: 0541 94440 33

PHILIPS

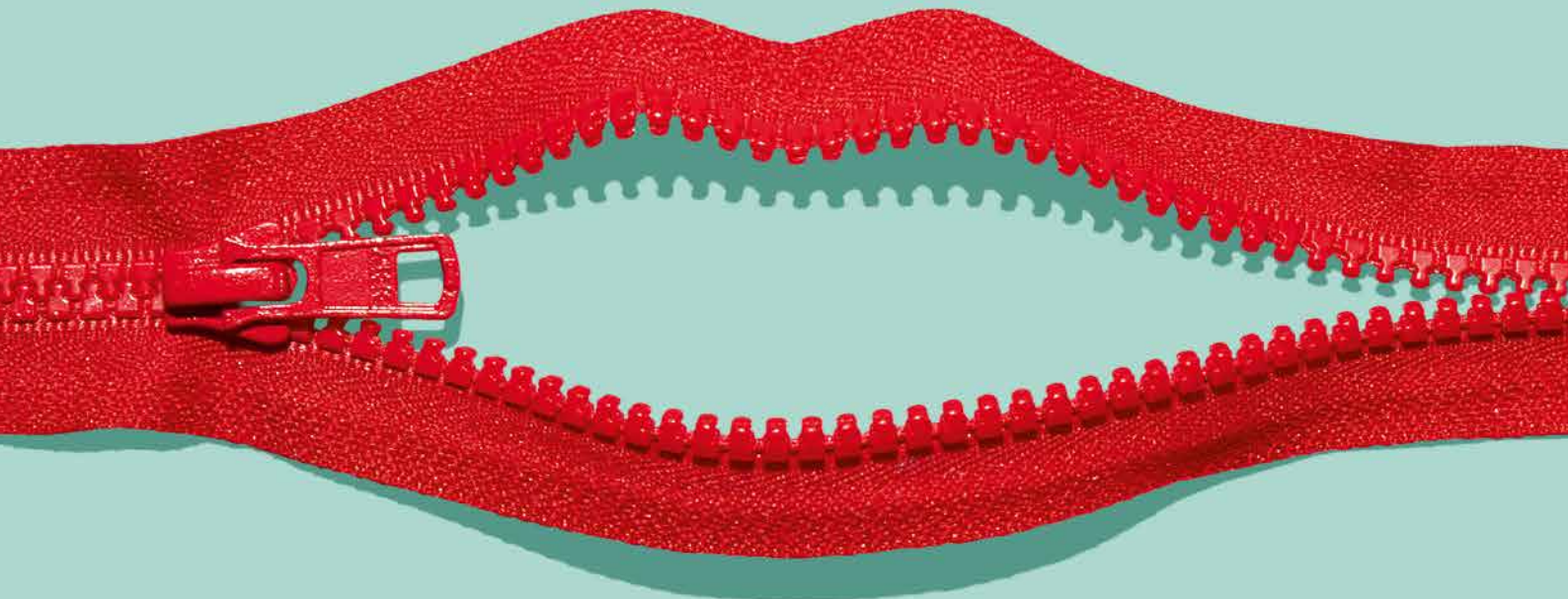
Einfach. Besser. Diktieren

HighSpeech®

Was ist zu beachten?

Aufklärungsbedarf | Mitarbeiter halten das Thema Datenschutz häufig für überbewertet. Daher sollten die Kanzleiinhaber regelmäßig über bestehende und zukünftige Risiken informieren.

Autor: Nicole Schmidt



Rechtsanwälte und Steuerberater unterliegen einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht, die jegliche Information umfasst, die dem Berufsträger in Ausübung seines Berufs oder bei Gelegenheit der Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt wird. Sie verdrängt innerhalb ihres Anwendungsbereichs die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Allerdings findet der Ausschluss des BDSG nur statt, wenn die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht eine Regelung für den exakt gleichen Sachverhalt enthält. Das BDSG bleibt deshalb in Teilen anwendbar. In Kanzleien findet das Datenschutzrecht deshalb unstreitig auf Personaldaten der eigenen Mitarbeiter Anwendung, auch werbliche Maßnahmen, sofern berufsrechtlich zulässig, unterliegen den Regelungen des BDSG. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des BDSG über technische und organisatorische Maßnahmen zu beachten. Die häufigste Ursache für Datenschutzverstöße in Kanzleien ist menschliches Fehlverhalten. Datenskandale werden sowohl durch den unachtsamen Umgang der Mitarbeiter mit den personenbezogenen Daten als auch durch externe Angriffe von Social Engineers oder Hackern auf die Daten einzelner Mitarbeiter beziehungsweise deren Arbeitscomputer ausgelöst.

Die Autofill-Funktion von Outlook

So unterschätzen Mitarbeiter vor allem das Ausmaß von Flüchtigkeitsfehlern. Entstehen können diese zum Beispiel bei der Eingabe von E-Mail-Adressen. Ein falsches Zeichen genügt, damit sensible oder vertrauliche Daten, wie etwa Gesundheits- oder Bankdaten von Betroffenen an unbeteiligte Dritte gelangen. Das verärgert nicht nur die Kanzleileitung und zieht Imageschäden nach sich, sondern verstößt auch gegen die rechtlichen Vorgaben. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte ist nämlich nur aufgrund eines Erlaubnistatbestands oder einer Einwilligung des Betroffenen zulässig. Nutzer des E-Mail-Programms Microsoft Outlook sind in dieser Hinsicht besonders fehleranfällig. Das Programm verfügt über die sogenannte Autofill-Funktion. Sie unterbreitet bereits bei Beginn der Eingabe einer E-Mail-Adresse automatisch Adressvorschläge. Dabei nutzt sie einen temporären Speicher für E-Mail-Adressen, die bereits genutzt wurden. Nach der Eingabe des ersten Zeichens schlägt die Funktion bereits die gespeicherten Adressen als Zieladressen vor. Dabei kann es natürlich verstärkt zu Verwechslungen kommen, insbesondere wenn sich die E-Mail-

Adressen scheinbar optisch gleichen. Der unachtsame Klick eines Mitarbeiters auf den falschen Adressvorschlag genügt, um die E-Mail an die falsche Zielperson zu senden.

Versendung von offenen E-Mail-Verteilern

Viele Kanzleien versenden E-Mails zu Werbezwecken. Für den zuständigen Mitarbeiter ist das eine Routinetätigkeit, die er beiläufig erledigt. Dabei kann es schon einmal vorkommen, dass er die E-Mail-Adressen versehentlich in das An- oder CC-Adressfeld einträgt und die E-Mails dann verschickt. Was zunächst wie ein kleines Versehen erscheint, kann aber weitreichende Folgen haben. Trägt der Mitarbeiter die E-Mail-Adressen in das falsche Adressfeld ein, können diese nämlich von allen Empfängern offen eingesehen werden. Diese ungewollte, auch berufsrechtlich unzulässige Offenlegung kann einer bestehenden Mandantenbeziehung erheblich schaden und aufgebautes Vertrauen zerstören. Zudem können sich auch die Adressaten diese unfreiwillige Enthüllung zunutze machen und unzulässigerweise eigene Werbe-E-Mails an die E-Mail-Adressen der Mandanten verschicken. Datenschutzrechtlich ist eine E-Mail-Adresse ein personenbezogenes Datum. Wer also E-Mail-Adressen ohne Einwilligung oder entsprechende Rechtsgrundlage an Dritte verschickt, verstößt gegen das BDSG. Beide Rechtfertigungsgründe liegen bei der Eintragung einer Vielzahl von Empfängeradressen in das An- oder CC-Adressfeld nicht vor. Hat die Kanzlei den Mitarbeiter zuvor nicht entsprechend angewiesen oder überwacht, droht ihr selbst ein Bußgeldbescheid von der Aufsichtsbehörde.

Weitergabe von Passwörtern

Forscher der Universität Luxemburg und der International School of Management Stuttgart (ISM) bewiesen erst kürzlich im Rahmen einer Studie, dass Menschen eher dazu geneigt sind, ihr Passwort zu verraten, wenn sie zuvor eine Tafel Schokolade bekommen haben. Dieser Test gibt Aufschluss darüber, wie Social Engineering funktioniert. Die sogenannten Social Engineers manipulieren ihre Zielperson auf zwischenmenschlicher Ebene, um unberechtigten Zugang zu vertraulichen Informationen oder IT-Systemen zu bekommen. Oft nutzen sie dazu Kommunikationsmittel, wie etwa E-Mail, Telefon oder Briefe. Die geläufigsten Methoden sind dabei gefälschte E-Mails, wie zum Beispiel Phishing-Mails oder Scareware. Aber auch über das Telefon versucht man, die Opfer unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zu täuschen. Per Post verschicken die Social Engineers vermeintliche Werbegeschenke, wie etwa CDs oder USB-Sticks. Selbst beim einfachen Surfen im Internet können Nutzer auf die gefälschten Homepages von Social Engineers gelangen. Ihre Methoden sind vielseitig, dienen aber alle nur dem einen Zweck, nämlich die Passwörter

der Zielpersonen zu erhalten und einen finanziellen Vorteil daraus zu schlagen.

Abhören von Funktastaturen mittels Keysniffer

Funktastaturen erfreuen sich einer zunehmenden Beliebtheit, nicht nur Privatpersonen, sondern auch Kanzleien setzen sie vermehrt ein. Sie sind praktisch und verursachen keinen Kabelsalat auf dem Schreibtisch. Werden sie nicht mehr benötigt, kann man sie einfach wegstellen. Leider stellen Funktastaturen ein erhebliches Sicherheitsrisiko für Kanzleien dar. Sensible Informationen, wie Benutzernamen, Passwörter, Bank- oder Gesundheitsdaten, die zum Beispiel ein Personalsachbearbeiter über seine Funktastatur eingibt, kann ein Hacker mit einer sogenannten Sniffing-Attacke abhören. Dazu muss er sich in einem Umkreis von ungefähr 70 Metern Entfernung zum Zielobjekt befinden und einen Laptop sowie einen USB-Empfänger mit Antenne mit sich führen. Hat er sich entsprechend positioniert, muss er nur noch das sogenannte Reverse Engineering einsetzen, um das herstellereigene Protokoll zur Datenübertragung zu ermitteln. Nun kann der Hacker alle Zeichen, die der Kanzleimitarbeiter eingibt, auf seinem Laptop-Bildschirm mitlesen und entsprechend abspeichern.

Handlungsempfehlungen

Was können Kanzleien tun, um ihre Daten vor den voranstehend skizzierten Risiken zu schützen? Bei der Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten sollte man in den Kanzleien ganz auf den Einsatz von Funktastaturen verzichten und wieder auf kabelgebundene Tastaturen zurückgreifen. Falls

man dies nicht will, sollte man Bluetooth-Tastaturen als sicherere Alternative verwenden, da diese Tastaturen Verschlüsselungsverfahren nutzen beziehungsweise höhere Sicherheitsanforderungen haben. Um Datenschutzverstöße auszuschließen, ist es ratsam, im Falle werblicher E-Mails oder Einladungen zu Events die Nachricht an externe Empfänger nur als Blindkopie (BCC) zu verschicken. Zudem bietet es sich an, die Autofill-Funktion in Microsoft Outlook dauerhaft zu deaktivieren. Um sich gegen Angriffe von Social Engineers zu wappnen, sollten die Kanzleien technische Lösungen, wie etwa die Zweifaktorauthentifizierung, beschränkte Zugangsrechte oder Geo-Blocking nutzen. Schließlich ist es unabdingbar, die Mitarbeiter verstärkt über alle Risiken aufzuklären. Das kann durch Schulungen oder auch mittels eines Sicherheitsleitfadens erfolgen. ●

NICOLE SCHMIDT LL.M.

Rechtsanwältin sowie Geschäftsführerin der SüdWest Datenschutz Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Karlsruhe

Funktastaturen
erfreuen sich
zunehmender
Beliebtheit, stellen
aber ein erhebliches
Sicherheitsrisiko für
die Kanzleien dar.



Neue Möglichkeit der Nachwuchsgewinnung

Duales Studium | Leon Viets ist gerade mal 18 Jahre alt und hat sein Ziel fest vor Augen: Er will Steuerberater werden. Aufmerksam geworden auf den Beruf ist er durch das Video Rock Deine Zukunft. Die vielfältigen Aufgaben haben ihn überzeugt.

Interview: Wiebke Foellmer

DATEV magazin: Warum möchten Sie ausgerechnet Steuerberater werden?

LEON VIETS: Als Steuerberater kann ich alle möglichen Jobs in einem verbinden. Ich kann viele verschiedene Bereiche kennenlernen – das hat mich angesprochen. Darum wollte ich wissen, wie der Beruf in der Realität aussieht, und habe Praktika bei mehreren Steuerberaterkanzleien gemacht. Während der Schulzeit kam auch ein Beruf auf naturwissenschaftlichem Gebiet infrage, aber nach verschiedenen Praktika auch in diesem Bereich war klar, dass mir die Aufgaben in einer Kanzlei sehr gut gefallen und mir auch liegen, weswegen ich mich dann entschieden habe, das duale Studium Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Steuer- und Prüfungswesen an der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin zu machen. Dies ist die einzige Hochschule, die diesen Studiengang dual in meiner Umgebung anbietet.

DATEV magazin: Wie ist das Studium aufgebaut?

LEON VIETS: Das Studium dauert insgesamt sechs Semester und hat mit einer dreiwöchigen Eingewöhnungszeit in der Kanzlei begonnen. Jetzt wechseln sich in der Regel zwölf-

wöchige Theoriephasen an der Uni mit zwölfwöchigen Praxisphasen in der Kanzlei Audit Tax & Consulting Services ab.

An der Universität haben wir fünf Tage die Woche Vorlesungen. Es läuft sehr ähnlich wie in der Schule ab: Wir sind 35 Studenten und haben einen festen Kursraum. Wir haben im ersten Semester beispielsweise Finanzbuchführung, allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Steuerrecht und Wirtschaftsprivatrecht gehabt; aber auch Methodenkompetenzen und Veranstaltungen darüber, wie Präsentationen gehalten werden und wie ich eine wissenschaftliche Arbeit schreibe, standen auf dem Semesterlehrplan. Am Ende des Semesters schreibe ich Klausuren.

DATEV magazin: Warum haben Sie sich für ein duales Studium entschieden?

LEON VIETS: Mir ist wichtig, das Gelernte auch in der Praxis anwenden zu können. So bleibt es einfach besser im Gedächtnis. Wenn ich mit dem Studium fertig bin, habe ich viel mehr davon, weil ich nicht nur theoretisches Wissen habe, sondern schon Berufserfahrung sammeln kann. Ich finde auch den Wechsel zwischen Uniphasen und Arbeiten in der Kanzlei gut – das bringt Abwechslung. Mir war von Anfang an bewusst, dass

das kein normales Studentenleben mit Semesterferien sein wird, sondern dass ich, wenn andere freihaben, eine 40-Stunden-Woche arbeite. Aber natürlich kann ich auch dreißig Tage Jahresurlaub nehmen. Manchmal denke ich zwar schon, dass es jetzt schön wäre, freizuhaben, aber andererseits habe ich mein Einkommen und zusätzlich finanziert mir die Kanzlei auch noch das Studium. Ich habe mich auch nicht bei der Uni bewerben müssen, sondern während meines Praktikums mit meinem Chef geredet und ihm diesen Studiengang vorgestellt. Nachdem er zugestimmt hatte, habe ich die Zusage für einen Studienplatz bekommen. Ich habe mich ungefähr ein Jahr vor dem Abitur darum gekümmert, denn die Plätze sind begrenzt.

DATEV magazin: Wie empfinden Sie den Schwierigkeitsgrad des Studiengangs bisher?

LEON VIETS: Dadurch, dass viele im Kurs schon Steuerfachangestellte sind, machen sich die unterschiedlichen Vorkenntnisse schon bemerkbar, gerade bei Finanzbuchhaltung beispielsweise. Für die Leute mit praktischer Erfahrung war es eher langweilig, für mich schon sehr anspruchsvoll. Ich musste mich erstmal reinfinden, habe mir deswegen viel selbst erarbeitet, um auf die Klausuren gut vorbereitet zu sein. Fünf Klausuren in neun Tagen war schon eine Herausforderung. Ich empfinde darum das Studium durchaus als anspruchsvoll – und ich lerne viel, aber es ist machbar.

DATEV magazin: Wie wird der Einsatz in der Kanzlei vorbereitet?

LEON VIETS: Ich bin der erste duale Student in der Kanzlei und mein Chef Uwe Müller hat für mich einen Ausbildungsplan erstellt. Dieser baut darauf auf, was ich in der Uni lerne. Es gibt eine Studiengangbeschreibung, in der alle Module dargestellt sind. Es wird das in der Praxis geübt, was in der Theoriephase an der Uni gelehrt wurde. Das ist wirklich perfekt, denn ohne diese Praxisphasen würde ich vieles wieder vergessen, aber durch die Anwendung und Vertiefung bleibt es viel besser im Gedächtnis. Meine Eingewöhnungsphase fand im Sekretariat der Kanzlei statt. Dort habe ich erstmal alle Programme kennengelernt und vor allem administrative Aufgaben übernommen. Ganz zu Beginn hatte ich keinen Mandantenkontakt, aber ich konnte gleich mein Organisationstalent unter Beweis stellen, und es war eine tolle Erfahrung. Nach und nach bekam ich immer mehr Verantwortung, durfte dann sogar Vertretung im Sekretariat übernehmen, was viel Kontakt zu Mandanten bedeutete. Diesen Knotenpunkt als Ersteinsatz hatte auch die Uni vorgeschlagen. In meiner ersten längeren Praxisphase konnte ich dann schon in Rücksprache mit meinem Mentor Alexander Wendt, Finanzbuchführungen durchführen, zu Jahresabschlüssen zuarbeiten und auch bereits Mandantenbesuche begleiten.

DATEV magazin: Welche Ihrer Stärken sind Ihrer Meinung nach für das duale Studium wichtig?

LEON VIETS: Ich bin sehr zielstrebig und auch sehr organisiert. Das heißt, ich kann mir meine Arbeit sehr gut einteilen, was in dem Studiengang wirklich erforderlich ist. Das ist etwas, was mir liegt und mir darum auch sehr viel Spaß macht. Dazu bin ich bereit, auch viel zu lernen, denn das ist unerlässlich. Ich bin auch eher analytischer und habe eine sehr gute Auffassungsgabe. Ist ja alles neu für mich, aber ich kann mich schnell in Sachen eindenken. In den Praxisphasen stelle ich viele Fragen. Meine Kollegen sind sehr hilfsbereit und unterstützen mich, so lerne ich auch praktisch viel.

DATEV magazin: Worauf legen Sie später im Arbeitsleben besonderen Wert?

LEON VIETS: Für mich ist die Vereinbarkeit von Freizeit und Beruf wichtig. Ich merke, dass es bei der 40-Stunden-Woche schon eine Herausforderung für mich ist, beides unter einen Hut zu bekommen. Ich mache viel Sport und merke, dass ich dann weniger Zeit habe, zum Beispiel um meine Freunde zu treffen, und dass ich auch sehr spät nach Hause komme. Mein Vorteil ist gerade, dass ich noch zu Hause wohne und darum nicht einen Haushalt ganz alleine führen muss. Aber ich plane, in etwa einem Jahr auszuweichen, von Potsdam nach Berlin, weil die Fahrtzeit zur Uni insgesamt vier Stunden beträgt. Da bin ich schon gespannt, wie ich dann Beruf, Haushalt und Freizeitaktivitäten hinbekomme. Ich bin zwar erst 18 Jahre, aber in ein paar Jahren, wenn ich vielleicht auch Kinder habe, stelle ich es mir noch schwieriger vor. Darum finde ich flexible Arbeitszeiten wichtig. Ich möchte mich später gerne selbst organisieren, entscheiden, wieviel ich arbeiten möchte und natürlich wann: An einem Tag arbeite ich bis 18 Uhr, am anderen Tag fange ich früher an, kann aber dementsprechend auch früher gehen. Bei uns in der Kanzlei ist das so geregelt. Auch ein flexibler Arbeitsort ist möglich. Allerdings noch nicht während des Studiums. Aber ich glaube, dass sich insgesamt im Zuge der Digitalisierung viel ändern wird. Büros werden nicht mehr so wichtig sein, denn das Papier wird immer mehr reduziert und ein Notebook reicht dann zum Arbeiten. Ich glaube auch, dass die Beratung an sich an Bedeutung gewinnen wird, sodass auch viel Zeit mit Mandanten verbracht werden und die Bürotätigkeit zukünftig abnehmen wird. Da bin ich echt gespannt, wie sich der Beruf verändert.

DATEV magazin: Was sind Ihre Pläne für die Zukunft?

LEON VIETS: Ich bin jetzt gerade mal im zweiten Semester und mein erstes großes Ziel ist, meinen Bachelorabschluss zu machen. Ich würde gerne ins Ausland, aber möchte auch auf jeden Fall meinen Master machen. Und dann wäre es echt cool, Steuerberater zu werden – oder Wirtschaftsprüfer. Welchen Weg ich einschlagen werde, wird sich sicher noch während des Studiums herausstellen. ●

WIEBKE FÖLLMER

Redaktion DATEV magazin

Cyberkriminalität

SICHERER DURCH UPDATES

Prävention | Rechner mit aktuellen Windows-Sicherheits-Updates sind besser vor Cyberangriffen geschützt. Das hat sich auch Mitte Mai bestätigt, als der Cryptowurm WannaCry weltweit in kürzester Zeit Hunderttausende Rechner verschlüsselte.

Microsoft veröffentlicht regelmäßig Updates für seine Betriebssysteme, Programme und Systemkomponenten. Sie beheben Fehler und schließen Sicherheitslücken, über die sonst Schad-Software auf die Systeme gelangen kann oder Daten ausgespäht oder manipuliert werden. Selbst ein aktueller Virenscanner kann vor solchen Angriffen nicht immer schützen. Schon im März hatte Microsoft ein Sicherheits-Patch für seine aktuellen Betriebssysteme bereitgestellt, das einen Angriff wie bei WannaCry verhindert. Es ist also wichtig, die angebotenen Sicherheits-Updates so schnell wie möglich zu installieren. DATEV-Programme werden auf ihre Verträglichkeit mit den Windows-Updates getestet. Auf www.datev.de/ms-updates berichten wir über die Ergebnisse. Sie können sich auch per

E-Mail automatisch informieren lassen: www.datev.de/web/de/datev-shop/material/benachrichtigungsservice

MEHR DAZU

Zum Umgang mit Microsoft-Updates:
www.datev.de/info-db/0908587

Windows-Updates installieren:
www.datev.de/info-db/1071598

Cryptowurm WannaCry:
www.datev.de/web/de/aktuelles/datev-news/cryptowurm-wannacry



ERBEX Vermögensnachfolgegestaltung

GESETZLICHE ÄNDERUNG

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz | Mit der Erbschaftsteuerreform (durch Zustimmung im Bundesrat am 14. Oktober 2016 rückwirkend zum 01. Juli 2016 in Kraft getreten) sind umfangreiche Änderungen bei der steuerlichen Begünstigung von Betriebsvermögen verabschiedet worden.

Das Programm ERBEX Vermögensnachfolgegestaltung enthält diese gesetzlichen Änderungen bislang noch nicht in vollem Umfang. Davon ist auch der unter den Arbeitshilfen enthaltene Schnellrechner betroffen. Als Übergangslösung zur Berechnung des begünstigten Unternehmensvermögens steht mittlerweile eine Excel-Schnellberechnung bereit (siehe Info-Datenbank, Dok.-Nr. 1080696).

Falls Sie bisher den Schnellrechner in ERBEX Vermögensnachfolgegestaltung nutzen, beachten Sie bitte die nachfolgenden Informationen:

Für einen Übergangszeitraum

Der Schnellrechner wurde in das Programm aufgenommen, um bei der Erbschaftsteuerreform 2009, bei der für einen Übergangszeitraum ein Wahlrecht zwischen alter und neuer gesetzlicher Regelung bestand, vorab schnell einen groben

steuerlichen Vergleich der beiden Möglichkeiten durchführen zu können. Nach Ablauf der Übergangsregelung haben wir den Schnellrechner zunächst weiter in ERBEX zur Verfügung gestellt.

Keine Anpassung des Schnellrechners

Um Ihnen nun schnellstmöglich eine aktuelle Version von ERBEX zur Verfügung zu stellen, mit der es Ihnen möglich ist, von der aktuellen Erbschaftsteuerreform betroffene Vermögensnachfolgefälle in vollem Umfang zu bearbeiten, werden wir von einer Anpassung des Schnellrechners an die Reform absehen. Mit der nächsten Version von ERBEX Vermögensnachfolgegestaltung, mit der der aktuelle Rechtsstand inklusive Erbschaftsteuerreform berücksichtigt werden kann (voraussichtlich Version 7.9, DATEV-Programm-DVD 11.0 im Herbst 2017), wird der Schnellrechner daher aus dem Programm entfernt.

Fachbuch für Unternehmen

Gut, lieb und trotz Mindestlohn nicht (zu) teuer

Mindestlohn | Das Mindestlohngesetz (MiLoG) ist seit über zwei Jahren in Kraft. In dieser Zeit haben sich für zahlreiche Unternehmen vielfältige Fragen und Anwendungsproblematiken insbesondere im Hinblick auf die Beschäftigung von Schülern, Studenten, Aushilfen und Praktikanten gestellt.

Das Fachbuch erläutert die relevanten Grundfragen rund um das Thema Mindestlohn, bevor weitere Themen behandelt werden wie die Anrechenbarkeit von verschiedenen Entgeltbestandteilen, die Einstufung von Schülern, Studenten, Aushilfen und Praktikanten, die Handhabung von Arbeitszeitkonten, die zu beachtenden Aufzeichnungspflichten sowie die Haftung des Auftraggebers. Dem Mandanten wird außerdem dringend empfohlen, sich steuerlich beraten zu lassen, wie sich der Mindestlohn auf die Lohnsteuer und die Sozialversicherung auswirkt.



Top-Features

- Gesetzlicher Mindestlohn seit dem 1. Januar 2017
- Lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Besonderheiten
- Höchststrichterliche Entscheidungen

MEHR DAZU

Erscheinungstermin voraussichtlich:
Juli 2017

Umfang: ca. 100 Seiten
Print: Art.-Nr. 35153
E-Book: Art.-Nr. 19345

Wissen & Weiterbildung

JETZT NOCH SPEZIFISCHER

Seminare | Seit 1. März 2017 wählen Mitarbeiter, Fach- und Führungskräfte in Kanzleien Seminare aus dem neu strukturierten Angebot von DATEV.

Mithilfe von Anwenderseminaren können Kanzleimitarbeiter ihre Kenntnisse in der Programmnutzung weiter ausbauen. Den Bereich des Online-Lernens decken die beiden Formate Lernvideo online und Dialogseminar online ab. So wurde das bisherige Dialogseminar online auf Abruf in Lernvideo online umbenannt. Dieses kann für 95 Euro bestellt werden und zeichnet sich durch die bekannten Vorteile der zeitlichen Flexibilität und beliebigen Wiederholbarkeit aus. Aus dem Dialogseminar online live wurde das Dialogseminar online für 125 Euro. Bei dieser Form des Wissensaufbaus ist neben einem buchbaren Online-Termin das dazu passend produzierte Lernvideo online zur Nachbearbeitung immer inklusive. Während des Live-Termins steht der Austausch mit dem Referenten und anderen Teilnehmern im Fokus.

Anschließend kann das Lernvideo online zur Festigung des Programmwissens genutzt werden. Im Bereich des Präsenzlernens können Teilnehmer eine Vielzahl an Themen rund um die Programmanwendungen von DATEV direkt vor Ort bearbeiten. Die bekannten Chef-Seminare für Fach- und Führungskräfte wurden zu Fach- beziehungsweise Managementseminaren. Die Bezeichnung Chef-Seminar wurde damit abgelöst. Die Teilnehmer bearbeiten mit erfahrenen Referenten fachspezifische (Fachseminare) oder strategische (Managementseminare) Themenstellungen, bezogen auf die Belange von Steuerberatungskanzleien. Fach- und Managementseminare von DATEV werden ausschließlich im Präsenzbereich angeboten – für 280 Euro bei halbtägigen und 400 Euro bei ganztägigen Seminaren.

Partner im Ökosystem

ANBIETER AUF DEM DATEV-MARKTPLATZ

Software | DATEV baut zusammen mit drei weiteren Partnern seine Lösungen im Rechnungswesen und Büromanagement weiter aus.

Damit bekommt der DATEV-Marktplatz mit den Lösungen von blue:solution software GmbH, Günther Business Solutions GmbH und Versino AG weiteren Zuwachs. Die Lösungen stehen ab sofort zur Verfügung.

blue:solution: Büro-Software für das Handwerk

Die blue:solution software GmbH erleichtert Handwerksbetrieben mit smarthandwerk und TopKontor Handwerk den Arbeitsalltag. Auftragsbearbeitung, Rechnungen schreiben oder Kundendaten verwalten – smarthandwerk ist eine unkomplizierte Lösung für die alltägliche Büroarbeit. Mit der Schnittstelle zu DATEV Rechnungswesen-Programmen klappt auch die Datenübertragung an den Steuerberater. TopKontor Handwerk verfügt ebenfalls über eine Schnittstelle zu DATEV Faktura und Rechnungswesen und DATEV Kanzlei-Rechnungswesen. Mit TopKontor Handwerk können Projekte, Materialien oder Leistungen verwaltet werden, egal ob vom eigenen Büro aus oder direkt beim Kunden vor Ort. Die Benutzeroberfläche ist an gängige Microsoft-Produkte angelehnt, was den Einstieg erheblich erleichtert. Beide Programme verfügen neben der Desktop-Version auch über Apps für iPhone, iPad und Android-Geräte.

Günther: macht Business-Anwendern das Leben leichter

Die Günther Business Solutions GmbH bietet seit über 20 Jahren Lösungen für Customer Relationship Management (CRM), Enterprise Resource Planning

(ERP) und Projektmanagement. Ausgangs- und Eingangsrechnungen sowie Personenstammdaten werden über die Schnittstelle von advanter® nach DATEV Rechnungswesen übergeben und können dort weiterbearbeitet werden.

advanter® evolution 4.0 läuft auf Windows, MacOS und iOS. Durch den modularen Aufbau kann das Programm an unterschiedliche Unternehmensabläufe angepasst werden.

Versino: optimierte Kommunikation im Rechnungswesen

Mit Versino SAP Business One – DATEV Interface Pro wird der Datenaustausch zwischen SAP Business One und DATEV Rechnungswesen weiter optimiert. Die bidirektionale Schnittstelle berücksichtigt beim Import und Export von Daten zwischen SAP Business One und DATEV Rechnungswesen die unterschiedlichen Datenformate und stimmt diese aufeinander ab.

Die Versino AG ist seit 2001 als SAP-Partner tätig und mittlerweile einer der führenden SAP-Goldpartner für den Mittelstand in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Steuerberatung

TABELLEN UND INFORMATIONEN

Recherche | DATEV-Mitglieder können jetzt auch online und mobil auf die Inhalte des praktischen Nachschlagewerks zugreifen.

Die Inhalte des Nachschlagewerks Tabellen und Informationen für die steuerliche Beratung werden im Laufe des dritten Quartals 2017 als Zusatzangebot in LEXinform zur Verfügung stehen. Um dieses zu nutzen, können Sie die Tabellen und Informationen für die steuerliche Beratung als eigenständige Option in LEXinform buchen. So stehen Ihnen die einzelnen Kapitel des Taschenbuchs auch bei der elektronischen Suche in LEXinform zur Verfügung. Als DATEV-Mitglied können Sie auf diese Weise sowohl online als auch mobil auf die Inhalte des praktischen Nachschlagewerks zugreifen. Die Aktualität der Informationen durch die in LEXinform gewährleistete ständige Pflege der Inhalte wird nochmals verbessert. Interessant ist dieses Angebot vor allem auch für bisherige Abonnenten der Tabellen und Informationen für die steuerliche Beratung mit DVD und Schnellberechnungen sowie Tabellen und Informationen für die steuerliche Beratung mit CD, die schon jetzt von der Suche über LEXinform profitieren.

MEHR DAZU

Weitere Informationen unter:
www.datev.de/marktplatz

MEHR DAZU

Weitere Informationen zu den Tabellen und Informationen finden Sie unter: www.datev.de/tabinf



„Daran ist nichts
Gutes!“

Reformation | Geld und Geldgeschäften konnte Martin Luther nichts abgewinnen. Der Ablasshandel war für ihn Ausdruck eines heuchlerischen Systems. Seine Kritik nagelte er vor 500 Jahren in Form von 95 Thesen an eine Kirchentür. Wenn es denn so war.

Autoren: Cassandra Lamche und Tobias Birken

Voller Zorn schritt der aus Eisleben stammende Theologieprofessor zur Schlosskirche von Wittenberg, nahm einen Hammer und nagelte seine Thesen an die Kirchentür, 95 Thesen, um genau zu sein. Mit ihnen griff er Papst und Kirche an und läutete so den Beginn einer neuen Epoche der Menschheitsgeschichte ein. Wer kennt sie nicht, die Geschichte von Martin Luther und seinem Thesenanschlag vom 31. Oktober 1517? Mittlerweile wird zwar stark bezweifelt, dass sich die ganze Sache so abgespielt hat, aber die historische Bedeutung Luthers wird heute – 500 Jahre nach dem epochemachenden Datum – nicht angezweifelt.

Dabei ging es dem 1483 geborenen Luther gar nicht um eine Spaltung der Kirche. Wie so oft war Geld beziehungsweise die Art und Weise, wie es eingenommen wurde, ein Streitpunkt. Was Luther zur Veröffentlichung seiner 95 Thesen veranlasste, war der Verkauf von Ablassbriefen. Der Handel mit dem Ablass hatte bereits eine jahrhundertlange Entwicklung hinter sich. Ursprünglich diente er als Ergänzung des Beicht- und Bußsystems. Ablässe konnten die vom Priester auferlegten Bußfristen verkürzen und sogar vollständig erlassen – heutzutage kein Verkaufsargument mehr, aber für die damalige gläubige katholische Bevölkerung von entscheidender Bedeutung. Problematisch für Theologen wurde die Ablasspraxis dann, als sie nicht nur die Bußstrafen minderte, sondern die Sündenschuld komplett aufhob. Beichte und Buße drohten damit, irrelevant zu werden. Ein System, das bis zum Spätmittelalter immer befremdlicher und vor allem käuflicher wurde. So war es ab dem 14. Jahrhundert möglich, die Heilsgnaden, die mit heiligen Orten wie Rom oder Jerusalem verbunden waren und eine Pilgerfahrt erforderten, für die eigene Heimatstadt zu erwerben. Ablässe konnten zudem nicht nur für Lebende, sondern auch für bereits Verstorbene gekauft werden. „Wenn das Geld im Kasten klingt, die Seele aus dem Fegefeuer springt“, entsprach einer weitverbreiteten Praxis des Ablasshandels.

Albrecht von Brandenburg, der Erzbischof von Mainz, griff 1517 auf den altbekannten und lukrativen Ablasshandel zurück, um mit der einen Hälfte der Einnahmen den Neubau des Petersdoms in Rom zu finanzieren. Die andere Hälfte benötigte er, um Kreditschulden zurückzuzahlen. Albrecht hatte sich beim illegalen Kauf von zwei Erzbistümern finanziell übernommen und wollte die jetzt auch noch anfallenden Strafgebühren an den Papst durch den Ablasshandel ausgleichen. Diese Aktion lies Luther wütend werden, auch wenn er von dem geplanten Verwendungszweck gar nichts wissen konnte. Mit seinen deshalb formulierten Thesen attackierte er nicht nur die Ablasspraxis, sondern auch die kirchlichen Institutionen. Luthers Empörung begann sich weiter auf den Papst und dessen Sitz in Rom auszuweiten, als dieser nicht wie erhofft gegen den in seinem Namen stattfindenden Ablasshandel vorging. Luthers Kritik fiel deutlich aus. Er bezeichnete den Papst als „Antichrist“, den Päpstlichen Stuhl als „Geiz- und Raubstuhl“, die Kurie als „Gewürm und Gewimmel“ und Rom als „Schindanger“, also als den Platz, an dem Tierkadaver verscharrt oder von Aasfressern gefressen wurden.

Statt zum Wohle der Christenheit erließe der Papst Dekretalien „seinem unersättlichen Wanst gemäß“.

Luther selbst agierte bescheiden und akzeptierte für seine Werke weder Honorare noch Tantiemen, um sich nicht dem Vorwurf, seine Ideale seien käuflich, aussetzen zu müssen. Das luthersche Haushaltseinkommen wurde durch sein Gehalt als Professor, vor allem aber durch seine Frau bestritten. Katharina von Bora betätigte sich als Vermieterin, braute Bier und verkaufte Selbstangebautes auf dem Markt, um die letztlich achtköpfige Familie zu finanzieren – möglicherweise nicht weiter überraschend angesichts Luthers mehr als zwiespältiger Haltung allem Finanziellen gegenüber. Geld sei „das Wort des Satans“ und der Zinskauf „das größte Unglück der deutschen Nation“, dennoch ein notwendiges Übel, dem man einen Platz innerhalb der Welt einräumen musste: „Wucher muß sein, aber wehe den Wucherern“. Anders der Ablasshandel, der für ihn nicht mit dem christlichen Glauben vereinbar war: „Ablässe sind eine Schande bringende Erfindung römischer Heuchler!“

Die fundamentale Kritik an den bestehenden Zuständen ist nicht der einzige Grund, warum man Luther gerne als einen der Wegbereiter in eine neue Epoche tituliert. Kritik gab es vorher schon. Neu waren besonders Sprache und Verbreitung. Er publizierte zunächst in Latein, der Gelehrtensprache, wechselte aber rasch ins Deutsche, bis er der erste deutsche Autor war, dessen Schriften in andere Volkssprachen übersetzt wurden. Der aufkommende Buchdruck erlaubte eine schnelle und zahlreiche Auflage. Die Botschaft selbst: Allein der Glaube an Gott, allein dessen Gnade könnten Erlösung bringen, nicht aber ein vorgefertigtes Stück Papier, auf dem man nur den Namen des Käufers eintragen musste. Eine Botschaft, die ankam, und wie Luther es später beschrieb: „den Himmel zum Einsturz brachte und die Welt in Flammen aufgehen ließ.“ ●

CASSANDRA LAMCHE, TOBIAS BIRKEN

Neumann & Kamp, Historische Projekte

WELT IM WANDEL

Vom 13.07. bis 12.11.2017 zeigt das Germanische Nationalmuseum in Nürnberg die Sonderausstellung: Luther, Kolumbus und die Folgen – Welt im Wandel. Die Ausstellung wird von DATEV gefördert.

Mehr unter: <http://weltimwandel.gnm.de>

MEHR DAZU

Kaufmann, Thomas: Erlöste und Verdammte, eine Geschichte der Reformation, München 2017

Pawlas, Andreas: Luther zu Geld und Zins, Uppsala 2013

Roper, Lyndal: Martin Luther, Renegade and Prophet, London 2016

Die Zukunft findet jetzt statt



ULI OESTERLE / WWW.OESTERLE-ILLUSTRATION.COM

www.datev.de/digitalisierung

Lesen Sie mehr in der neuen Ausgabe von DATEV aktuell unter www.datev.de/datev-aktuell